

---

## RV-Drucksache Nr. IX-38/3

---

|                     |            |                 |
|---------------------|------------|-----------------|
| Planungsausschuss   | 03.05.2016 | nichtöffentlich |
| Verbandsversammlung | 10.05.2016 | öffentlich      |

---

Tagesordnungspunkt:

### 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

- Kapitel 2 Plansatz Z (3): Splittersiedlungen, Zersiedelung der Landschaft
  - Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5): Einzelhandel - wohnungsnaher Grundversorgung
  - Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5): Ausnahmenregelung regionale Grünzüge
  - Raumnutzungskarte
- Anhörungsentwurf und Beteiligung gem. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

### Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Text und Kartenausschnitte) in **Anlage 1** sowie dem dazugehörigen Umweltbericht in **Anlage 2** wird zugestimmt. Die Verbandsverwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung gemäß Landesplanungsgesetz § 12 Abs. 2, 3 und 5 beauftragt.

### Sachdarstellung/Begründung:

#### Anlass, Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 26. November 2013 den Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen (RV-Drucksache Nr. VIII-22/12). Die Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg erfolgte am 31. März 2015. Mit der Veröffentlichung am 10. April 2015 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg wurde der Regionalplan verbindlich. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen ist noch nicht abgeschlossen (dazu RV-Drucksachen Nr. IX-18, Nr. IX-18/1 und Nr. IX-18/4).

Die Verbandsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 01.12.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Regionalplans für den Plansatz Z (3) in Kapitel 2, den Plansatz Z (5) in Kapitel 2.4.3.2 und den Plansatz Z (5) in Kapitel 3.1.1 sowie für kleinflächige Änderungen in der Raumnutzungskarte und beauftragte die Verbandsverwaltung, einen Vorentwurf zu erarbeiten (RV-Drucksache Nr. IX-38). Bei der Sitzung am 23.02.2016 befasste sich die Verbandsversammlung mit der Erweiterung der Firmen Alb-Gold Teigwaren, Trochtelfingen (RV-Drucksache Nr. IX-38/1) und Steinel Recycling GmbH & Co. KG, Ammerbuch (RV-Drucksache Nr. IX-38/2) und be-

schloss die in den Vorlagen vorgeschlagenen Änderungen in die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 einzubeziehen.

Mit der vorliegenden RV-Drucksache Nr. IX-38/3 legt die Verbandsverwaltung einen Vorentwurf für die 2. Änderung des Regionalplans 2013 vor (*Anlage 1*).

## **Übersicht der geplanten Änderungen**

### Kapitel 2 Plansatz Z (3):

Durch die Streichung der Festlegung zur Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen unter Spiegelstrich 3 und der Festlegung bezüglich des Zersiedelungsverbot unter Spiegelstrich 4 werden Widersprüche zu den in Plansatz 3.1.1 Z (5) geregelten Ausnahmen beseitigt. Diese Vorgehensweise ist mit der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt und wird von dieser befürwortet. Eine nähere Bestimmung der Voraussetzungen für Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) in Plansatz 3.1.1 Z (5) (siehe unten) ermöglicht eine diesbezügliche Steuerung der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumschutz ist durch die großflächig festgelegten regionalen Grünzüge nach wie vor gewährleistet.

Außerdem wird die Festlegung unter Spiegelstrich 6 gestrichen, da sie im Regionalplan bereits anderweitig geregelt ist.

### Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5):

Die Zulässigkeit von großflächigen Lebensmittelmärkten außerhalb der Vorranggebiete (Zentralörtlicher Versorgungskern) soll, wie in *RV-Drucksache Nr. IX-20* dargestellt, im Plansatz ergänzend geregelt werden.

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen im reZuM NA und im Regionalplan 2013 wurden Kriterien erarbeitet und mit der AG Wirtschaft am 10.09.2015 intensiv diskutiert. Das Ergebnis hierbei war, dass Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete zulässig sein sollen, wenn sie strenge Regeln erfüllen. Die Ansiedlung und Erweiterung soll auf der Grundlage eines qualifizierten gesamtstädtischen Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzepts erfolgen. Die Größe soll so bemessen sein, dass die Märkte der wohnungsnahen Versorgung dienen und dass sie die Innenstadt (Zentralörtlicher Versorgungskern) und die Nahversorgung der Nachbarorte nicht beeinträchtigen. Zentrenrelevante Randsortimente sind zu begrenzen.

Die Grundversorgung in den Ober-, Mittel- und Unterzentren soll damit gleichgestellt werden, wie die Grundversorgung im Rahmen der Ausnahmeregelung nach PS 2.4.3.2 Z (4) in den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten.

Ein kommunales Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzept hat sich für eine gesamtstädtische und nachhaltige Steuerung als sinnvoll erwiesen. Eine solche Regelung ist mit der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt und wird von dieser unterstützt.

Von der Absicht, die Aufstellung eines kommunalen Konzepts als Bedingung in den Plansatz aufzunehmen, musste allerdings nach rechtlicher Prüfung Abstand genommen werden. Gemäß aktueller Rechtsprechung des VGH zum Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ist der regionalplanerische Spielraum hier begrenzt. Der Regionalplan darf den LEP nur ausformen, die Regionalverbände dürfen jedoch nicht darüber hinausgehende Regelungen treffen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2012; 8 S 2525/09).

In der Praxis wird ein kommunales Konzept sinnvoll sein, zur Prüfung, ob ein Markt zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist und zur Beurteilung von Auswirkungen. Ein Konzept wird deshalb in der Begründung empfohlen. Ebenso fordert auch die Begründung zu PS 3.3.7 LEP, dass kommunale Entwicklungskonzepte für den Einzelhandel dazu beitragen sollen,

das Nebeneinander von großflächigem und Facheinzelhandel vorausschauend raum- und stadtverträglich zu steuern.

#### Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5):

Es wird eine genauere Bestimmung der Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) getroffen. Dies betrifft das Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses sowie die Nennung von Voraussetzungen und zulässigen Vorhaben für die Ausnahmen.

#### Raumnutzungskarte – Einzelvorhaben:

##### Trochtelfingen, Erweiterung der Firma Albgold Teigwaren

Es erfolgt ein Flächentausch. Die zur Erweiterung der Fa. Albgold im Osten der bestehenden Betriebsgebäude nicht benötigte Fläche wird zum Regionalen Grünzug (VRG). Eine kleinere Fläche im Süden soll der langfristigen Unternehmenserweiterung dienen. Dazu wird der Regionale Grünzug (VRG) zurückgenommen.

Zur Erweiterung des Kräutergartens wird im westlichen Bereich das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) und Bodenerhaltung (VBG) zurückgenommen. Die aus dem FNP nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe wird im Vorgriff zur FNP Änderung und im Osten zurückgenommen und im Westen neu aufgenommen. Die Flächendifferenz von ca. 2 ha kann von der Gemeinde Trochtelfingen für den Bedarf ortsansässiger Handwerks- und Kleinunternehmen in den Ortsteilen genutzt werden. Dazu wird von der Gemeinde aktuell ein Gewerbekonzept erstellt.

##### Ammerbuch-Breitenholz, Erweiterung der Firma Steinel Recycling

Für die langfristige Unternehmenserweiterung in 2 Stufen soll für die benötigte Fläche der regionale Grünzug (Vorranggebiet), das Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und das Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbereichsgebiet) in einem Streifen entlang des bisherigen Betriebsgeländes zurückgenommen werden. Ebenso für die bereits geduldet genutzte Fläche auf der anderen Straßenseite.

Den Planungen zur Bestandssicherung und Erweiterung der Firmen Albgold Teigwaren und Steinel Recycling wurden in der Verbandsversammlung am 23.02.2016 einstimmig zugestimmt.

#### **Weiteres Vorgehen**

Nach dem Beschluss des Entwurfs für die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 durch die Verbandsversammlung wird von der Verbandsverwaltung die Beteiligung gem. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz eingeleitet und durchgeführt.

Angela Bernhardt  
Verbandsdirektorin

Dr. Peter Seiffert  
Stellvertretender Verbandsdirektor  
Leitender Planer

Petra Hublow  
Siedlung und Raumbewertung

Heike Bartenbach  
Wirtschaft und Einzelhandel

## **2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013**

- Kapitel 2 Plansatz Z (3): Splittersiedlungen, Zersiedelung der Landschaft
- Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5): Einzelhandel - wohnungsnaher Grundversorgung
- Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5): Ausnahmenregelung regionale Grünzüge
- Raumnutzungskarte

**Entwurf**

**Stand 04/2016**



## **Inhaltsverzeichnis**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Planteil - Text</b>   | <b>1</b>  |
| Kapitel 2 Plansatz Z (3)   | 1         |
| Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5)   | 2         |
| Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5)   | 4         |
| Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte   | 6         |
| <b>Planteil - Raumnutzungskarte</b>  | <b>8</b>  |
| Ausschnitt Fa. Albgold, Trochtelfingen   | 9         |
| Ausschnitt Fa. Steinel Recycling, Ammerbuch  | 11        |
| <b>Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz<br/>i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz</b> | <b>13</b> |



## 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

### Planteil - Text

#### Kapitel 2 Plansatz Z (3)

##### Fassung des Regionalplans 2013:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:<sup>1</sup>

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen; *ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen,*
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

<sup>1</sup>Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommen.

##### Fassung 2. Änderung Regionalplan 2013:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen.

#### Gegenstand der Änderung

Das Planänderungsverfahren bezieht sich im Plansatz 2 Z (3) des Regionalplans Neckar-Alb 2015 auf die Spiegelstriche 3, 4 und 6. Diese werden ersatzlos gestrichen. In der Begründung zu PS 2 G(1), G(2), Z(3) im Text wird nichts geändert.

#### Begründung für die Änderung

Das Zersiedelungsverbot ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 in diesem Plansatz durch die Spiegelstriche

- 3 „keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen; *ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen,* (kursiv: von der Verbindlichkeit ausgenommen)“ und
- 4 „keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft,“

sehr restriktiv geregelt und schließt Ausnahmen vollständig aus. Dies geht an den Realitäten vor Ort vorbei und führt zunehmend zu Differenzen zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Die Festlegungen unter Spiegelstrich 3 in Plansatz Z (3) bezüglich des Verbots zur Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen erlauben nicht einmal mehr geringfügige Erweiterungen bestehender Splittersiedlungen. Grund dafür ist, dass die im zweiten Satz geregelte Ausnahme zu Arrondierungen von Splittersiedlungen von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Betroffen davon sind bislang hauptsächlich Neuausweisungen und Erweiterungen von Sondergebieten für Schuppenanlagen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter.

Nachdem die in Spiegelstrich 3 von Plansatz 2 Z (3) geregelte Ausnahme von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde, ergibt sich zudem ein Widerspruch zu den Ausnahmeregelungen gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) in den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Während Plansatz 3.1.1 Z (5) Ausnahmen vorsieht, sind sie gemäß Plansatz 2 Z (3) nun nicht mehr möglich.

Die Regelung in Spiegelstrich 4 bezüglich der Zersiedelung der Landschaft ist nicht erforderlich, nachdem im Regionalplan 2013 die regionalen Grünzüge und weitere Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur großflächig den Freiraum schützen. Die diesbezüglichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind durch

die nachrichtliche Übernahme in Plansatz 2 N (4) berücksichtigt, so dass sich hier keine Widersprüche ergeben.

Die Festlegung von Plansatz 2 Z (3) unter Spiegelstrich 6 „Förderung der kommunalen Zusammenarbeit“ erscheint als Ziel der Raumordnung nicht hinreichend konkret. Die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit ist bereits in Plansatz 2 G (2) sowie in den Plansätzen 1 Z (9), G (10) und Z (11) geregelt. Die zusätzliche Anführung unter den Zielen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist daher verzichtbar. Der Wegfall befördert die Klarheit und Bestimmtheit der Zielaussagen im Plansatz 2 Z (3).

### **Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5)**

#### Fassung des Regionalplans 2013:

Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) sind nur an integrierten Standorten zulässig. Dazu werden zentralörtliche Versorgungskerne als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

In Albstadt-Tailfingen wird ein Nebenzentrum als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „NZ“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und sonstige zentrenrelevante Sortimente.

Für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren werden Grund- und Nahversorgungszentren als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „GZ“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren.

Die Vorranggebiete werden in der Begründung zum Plansatz, Tabelle 5, beschrieben.

#### **Begründung**

##### **zu PS 2.4.3.2 Z (5)**

Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden ...

Grundversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel sollen nach Möglichkeit ebenfalls in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte angesiedelt werden. Wenn die Einzelhandelsbetriebe nicht regionalbedeutsam sind und nachweislich keine Flächen im zentralörtlichen Versorgungskern, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte und verbrauchernahe Standorte möglich. Diese Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein.

Kosmetik-, Drogerie- und Haushaltwaren sind Frequenzbringer in der Innenstadt und in der Region Neckar-Alb zentrenrelevant.

#### Fassung 2. Änderung Regionalplan 2013:

Plansatz und Begründung werden ergänzt.

Die Absätze 1, 2, 3 und 4 im Plansatz bleiben unverändert. Folgende Absätze sind unten angefügt:

Sortimente, die der Grundversorgung dienen sollen wohnungsnah erhältlich sein. Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, sind deshalb auch außerhalb der Zentralörtlichen Versorgungskerne möglich, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind.

Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbesondere auf die zent-

ralörtlichen Versorgungskerne und die wohnungsnah Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten.

## **Begründung**

### **zu PS 2.4.3.2 Z (5)**

Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden ...

Der vorletzte Absatz entfällt. („Grundversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel sollen nach Möglichkeit ebenfalls ... Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein“). Die letzten beiden Sätze zur Erreichbarkeit wurden in der neuen Begründung übernommen.

Am Ende der Begründung zu Z (5) wird nach

„Kosmetik-, Drogerie- und Haushaltswaren sind Frequenzbringer in der Innenstadt und in der Region Neckar-Alb zentrenrelevant.“

neu eingefügt:

Sortimente, die der Grundversorgung dienen sollen möglichst in allen Städten und Gemeinden wohnungsnah und fußläufig erhältlich sein. Erweiterungen und Neuansiedlungen von Lebensmittelmärkten außerhalb der Zentralörtlichen Versorgungskerne sollen auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzepts erfolgen.

Das kommunale Konzept soll enthalten:

- Gesamtstädtische Betrachtung (Ausweisung von Versorgungsstandorten und Versorgungsgebieten)
- Die Ausweisung vorhandener Potenziale
- Berücksichtigung von Verkehrswegen
- ÖPNV und fußläufige Erreichbarkeit
- Zentralörtliche Versorgungskerne dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarorte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 80 % des Umsatzes stammt aus dem ausgewiesenen Versorgungsgebiet.

Die Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein.

Das Sortiment der Grundversorgung beinhaltet Nahrungs- und Genussmittel und Getränke. Sonstige Waren sollen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden, denn generell gilt hier ebenfalls, dass die Nahversorgung benachbarter Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Eine frühzeitige interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird empfohlen.

## **Gegenstand der Änderung**

Zur Regelung der Zulässigkeit von großflächigen Lebensmittelmärkten außerhalb der Vorranggebiete wird PS 2.4.3.2 Z (5) ergänzt und die Begründung angepasst.

## **Begründung für die Änderung**

Die wohnungsnah Grundversorgung soll möglichst in allen Städten und Gemeinden gesichert werden (PS 2.4.3.2 G (2), Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die Mehrheit der Lebensmittelmärkte liegt außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Ortskern („Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ gemäß PS 2.4.3.2 Z (5)) und ist den Wohngebieten zugeordnet.

Die Zulässigkeit von Lebensmittelmärkten außerhalb der Vorranggebiete ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 bisher in der Begründung zum Plansatz geregelt. Wie in der RV-Drucksache Nr. IX-20 dargestellt, ist eine Regelung im Plansatz sinnvoll.

Plansatz 2.4.3.2 Z (5) und dessen Begründung soll deshalb auf der Basis bisher bestehender Regelungen ergänzt werden.

Grundlagen der Neuregelung sind:

- G (2) zur wohnungsnahen Grundversorgung
- Z (4) Ausnahmeregelung für Kleinzentren und nicht-zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Unterzentren müssen gleichbehandelt werden)
- Bisherige Begründung zu Z (5): Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete
- Begründung zu Z (3): Größe der Geschäfte: die Grundversorgung der Nachbarkommunen darf nicht beeinträchtigt werden
- V (12): Vorschläge zur Erarbeitung kommunaler Konzepte und zur interkommunalen Abstimmung

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen im Regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb und im Regionalplan 2013 wurden gemeinsam mit der AG Wirtschaft des Regionalverbands Kriterien erarbeitet. Als Ergebnis sollen Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete zulässig sein, wenn sie die Grundversorgung der umliegenden Wohngebiete verbessern. Die Größe soll so bemessen sein, dass die Märkte der wohnungsnahen Versorgung dienen.

Sie dürfen keine schädliche Wirkung auf zentralörtliche Versorgungskerne und auf die wohnungsnaher Versorgung anderer Gemeinden erwarten lassen. Zentrenrelevante Randsortimente sind zu begrenzen. Die Grundversorgung in den Ober-, Mittel- und Unterzentren wird mit dieser Regelung gleich gestellt wie die Grundversorgung im Rahmen der Ausnahmeregelung nach PS 2.4.3.2 Z (4) in den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten.

Ein kommunales Konzept wird von Landesentwicklungsplan (Begründung zu PS 3.3.7 LEP 2002) und Regionalplan empfohlen und hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen zur nachhaltigen gesamtstädtischen Steuerung. Die Begründung formuliert Kriterien für ein Nahversorgungskonzept welches dazu dient, nachzuweisen, ob und wo ein großflächiger Lebensmittelmarkt zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist. Es soll auch nachweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5)**

#### Fassung des Regionalplans 2013:

Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppegebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler, für letztere unter folgenden Voraussetzungen: ...

#### **Begründung**

##### **zu PS 3.1.1 Z (5)**

Besondere Probleme ergeben sich, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, keine Standorte bzw. Trassen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) gefunden werden können (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Derartige Einrichtungen müssen in regionalen Grünzügen dann möglich sein, wenn sie außerhalb dieser Bereiche nicht verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings die Beeinträchtigung so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.

Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kapitel 3.2.3 verwiesen.

Landwirtschaftliche Schuppegebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können

Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein. ....

### Fassung 2. Änderung Regionalplan 2013:

Satz 2 im ersten Absatz wird bis auf die Kriterien bezüglich der Zulässigkeit von Schuppengebieten aufgehoben. Der Plansatz wird ergänzt und lautet wie folgt:

Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Insbesondere folgende regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies können sein:

- touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, im Geopark Schwäbische Alb, im Schwäbischen Streuobstparadies und in den Naturparken Obere Donau und Schönbuch oder vergleichbaren Schutzgebietskategorien;
- Vorhaben mit regionaler Reichweite auch außerhalb der vorgenannten Gebiete, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind und denen ein qualifiziertes Gesamtkonzept zugrunde liegt;
- freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können;
- Anlagen, die aufgrund standörtlicher Gegebenheiten an den Außenbereich gebunden sind;
- Anlagen, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich nicht zulässig sind.

Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:

- Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden.
- Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich.
- Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich.
- Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften.
- Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe.

### **Begründung**

#### **zum geänderten PS 3.1.1 Z (5)**

Gemäß PS 3.1.1 Z (3) sind regionale Grünzüge (Vorranggebiet) von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Probleme ergeben sich dann, wenn für regional bedeutsame Einrichtungen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine zumutbaren Standorte bzw. Trassen gefunden werden können. Solche Einrichtungen sollen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich sein.

Erste Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von regional bedeutsamen Einrichtungen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) sind fehlende zumutbare Alternativen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Darüber ist ein Nachweis (Alternativenprüfung) zu führen.

Zweite Grundvoraussetzung ist das Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses. Zu den öffentlichen Interessen zählen alle Belange, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dazu können auch Interessen wirtschaftlicher und sozialer Art gehören. Im öffentlichen Interesse stehen die öffentliche Daseinsvorsorge, Strukturförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und regionale Wertschöpfung. Auch darüber ist ein Nachweis zu führen. Die betroffenen Interessen müssen umfassend analysiert und der zugrunde liegende Sach-

verhält detailliert dargelegt werden. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit eines Vorhabens ist nur möglich, wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im jeweiligen Einzelfall tatsächlich einen substantziellen Anteil hat.

Durch die Auflistung von Vorhabengruppen und Kriterien wird der Rahmen für in Frage kommende Ausnahmen gesetzt. Damit sind mit den Großschutzgebieten und weiteren Gebietskulissen zum einen Besonderheiten der Region Neckar-Alb berücksichtigt. Zum anderen werden auf regionaler Ebene Rahmenbedingungen zur Förderung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich gesetzt, die auch neuerliche Entwicklungen in diesen Bereichen berücksichtigen. Die betreffenden Vorhaben müssen von regionaler Bedeutung sein. Das heißt, dass sie in ihrer Wirkung über den Bereich einzelner Kommunen hinausreichen müssen.

Die Aufnahme von standörtlich gebundenen Betrieben (z. B. Rohstoffabbau) und emittierenden Betrieben begründet sich durch fehlende Alternativflächen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) bzw. durch das Umweltrecht. Ergänzt wird diese Auflistung durch Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Bei allen Vorhaben ist grundsätzlich auf eine möglichst gute Einbindung in die landschaftlichen Gegebenheiten zu achten, bei Vorhaben, die dem freiraumbezogenen Tourismus sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, auf eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Die Beeinträchtigungen sind so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.

Die Regelungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Schuppegebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler bleiben bestehen.

### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist eine genauere Bestimmung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet).

### **Begründung für die Änderung**

Die Regelung im PS 3.1.1 Z (5) des Regionalplans 2013 bezüglich der ausnahmsweise Zulässigkeit regionalbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, greift sehr weit und bleibt unbestimmt. Als Voraussetzungen werden lediglich zwei Punkte genannt: Es muss ein öffentliches Interesse vorliegen und ein Vorhaben muss regionalbedeutsam sein. Eine nähere Bestimmung wird nicht vorgenommen, weitere, spezifischere Kriterien werden nicht genannt, weder bezüglich der Vorhaben selber, noch bezüglich des Vorliegens eines öffentlichen Interesses. Nachdem im Zuge der 2. Änderung des Regionalplans 2013 die sehr strengen Festlegungen im PS 2 Z (3) „keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen“ und „keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft“ aufgehoben werden, werden im Gegenzug die weiter gefassten Festlegungen im PS 3.1.1 Z (5) bezüglich der ausnahmsweise Zulässigkeit regionalbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen spezifiziert.

Darüber hinaus werden die Regelungen bezüglich der Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch an die bestehende Rechtslage angepasst. Die Regelungen im Regionalplan 2013 greifen zu kurz, weil sie nur Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 einschließen, nicht jedoch Vorhaben gemäß Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8.

## **Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte**

### **Gemeinde Trochtelfingen, Firma Albgold**

Für den Erweiterungsbedarf der Fa. Albgold wurde aus dem Flächennutzungsplan eine Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) im Osten der bestehenden Betriebsgebäude nachrichtlich übernommen. Diese ca. 4,2 ha große Fläche wird für die Unternehmenserweiterung nicht benötigt und soll mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes gestrichen werden. Stattdessen wird im Süden eine ca. 2,2 ha große Fläche als Gewerbefläche ausgewiesen, welche eine Unternehmenserweiterung in Form eines Anbaus an die bestehenden Betriebsgebäude ermöglicht.

Für diesen Flächentausch wird die Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe im Osten zurückgenommen. In diesem Bereich werden ein regionaler Grünzug (VRG) sowie ein Gebiet für Bodener-

haltung (VBG) festgelegt. Im Bereich der geplanten Erweiterung werden der regionale Grünzug (VRG) und das Gebiet für Erholung (VBG) zurückgenommen.

Im Westen ist eine Erweiterung des Kräutergartens geplant. Dazu werden das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) und das Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) zurückgenommen. Es sind keine baulichen Anlagen geplant. Der regionale Grünzug (VRG) wird hier beibehalten.

Der Flächennutzungsplan kann nach erfolgter Regionalplanänderung angepasst werden. Die Flächendifferenz (ca. 2 ha) bei der ausgewiesenen Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe kann von der Gemeinde Trochtelfingen für den Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen genutzt werden.

Siehe Kartenausschnitte S. 9 und 10

### **Gemeinde Ammerbuch, Firma Steinel Recycling**

Angrenzend an das schmale Betriebsgelände entlang der Bahngleise beim ehemaligen Bahnhof Breitenholz (ca. 400 m x 25 m) wird zur langfristigen Erweiterung ein weiterer Streifen (ca. 50 m Breite bis zur Straße, insgesamt ca. 2 ha) nördlich freigestellt. Dazu werden in diesem Bereich der regionale Grünzug (VRG), das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) und Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) zurückgenommen bzw. aufgehoben. Dies gilt ebenso für eine bereits geduldet genutzte Fläche im Bereich des ehemaligen Gipswerkes östlich der Straße (ca. 0,6 ha).

Der Flächennutzungsplan wird nach erfolgter Regionalplanänderung angepasst.

Siehe Kartenausschnitte S. 11 und 12

Tabelle 1: Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich der beiden geplanten Gewerbestandorte

| <b>betroffene regionalplanerische Festlegung</b> | <b>Änderung</b>                                |
|--|--|
| <b>Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen</b>      |  |
| Regionaler Grünzug (VRG) [PS 3.1.1 Z (2)]        | Rücknahme um 2,13 ha<br>Festlegung von 4,36 ha |
| Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) [PS 3.2.2 G (2)] | Rücknahme um 4,08 ha<br>Festlegung von 4,50 ha |
| Gebiet für Landwirtschaft (VRG) [PS 3.2.3 Z (3)] | Rücknahme um 4,27 ha                           |
| Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6 G (2))       | Rücknahme um 1,88 ha                           |
| <b>Standort Fa. Steinel, Ammerbuch</b>           |  |
| Regionaler Grünzug (VRG) [PS 3.1.1 Z (2)]        | Rücknahme um 2,59 ha                           |
| Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) [PS 3.2.2 G (2)] | Rücknahme um 2,59 ha                           |
| Gebiet für Landwirtschaft (VRG) [PS 3.2.3 Z (3)] | Rücknahme um 2,42 ha                           |

# Planteil - Raumnutzungskarte

## LEGENDE

### zu den folgenden Kartenausschnitten der Raumnutzungskarte

#### Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)
-  Gemeinde, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll
-  Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Zentralörtlicher Versorgungskern)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VBG) (Ergänzungsstandort)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Nebenzentrum)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Grund- und Nahversorgungszentrum)

- | Bestand   | Planung   |  |
|---|---|--|
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)                |
|  |   | Sonderfläche Bund (N)                                    |

#### Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (VRG)
-  Regionaler Grünzug (VBG)
-  Grünzäsur (VRG)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
-  Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)
-  Gebiet für Landwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG)
-  Gebiet für Erholung (VBG)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

- | Bestand   | Planung  |  |
|---|--|--|
|  |  | Wald (N)   |
|  |  | Wasserschutzgebiet (N)                                   |
|  |  | Heilquellenschutzgebiet (N)                              |
|  |  | Standorte für Hochwasserrückhaltebecken ab 50 000 m³ (N) |

#### Regionale Infrastruktur

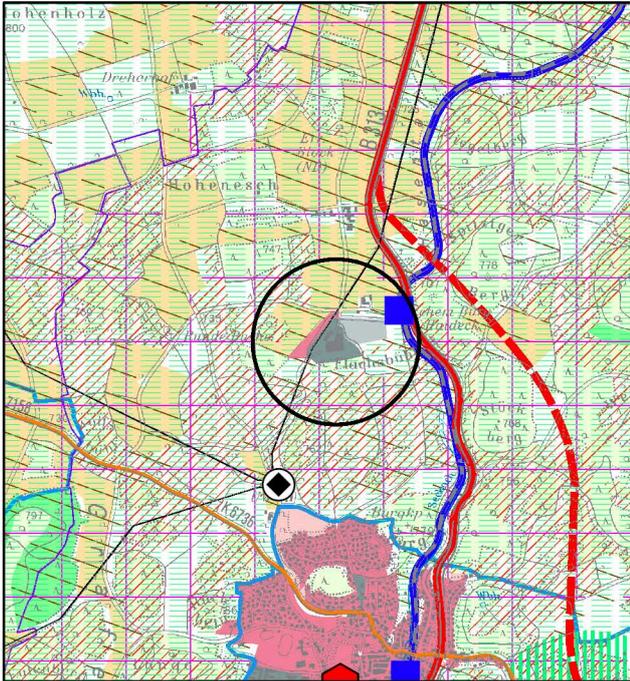
- | Bestand  | Planung  |   |
|--|--|---|
|     |  | Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG)  |
|     |  | Standort für Kombinierten Verkehr (VRG)   |
| Bestand  | Planung  |   |
|     |    | Straße für den großräumigen Verkehr (N)   |
|     |    | Straße für den überregionalen Verkehr (N) |
|   |  | Straße für den regionalen Verkehr (N)     |
|   |  | Straße für den sonstigen Verkehr (N)      |
|  |  | Ausbau von Straßen (N)                    |
|   |  | Eisenbahnstrecke (N)                      |
|   |  | Bahnhof, Haltepunkt (N)                   |
|   |  | Elektrifizierung (N)                      |
|   |  | Umspannwerk (N)                           |
|   |  | Kraftwerk (N) (Pumpspeicherkraftwerk)     |
|   |  | Abfallbehandlungsanlage (N)               |
|   |  | Kläranlage ab 10.000 EGW (N)              |
|   |  | Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)    |
|   |  | Ferngasleitung (N)                        |
|   |  | Ölleitung (N)                             |
|   |  | Fernwasserleitung (N)                     |

#### Verwaltungsgrenzen

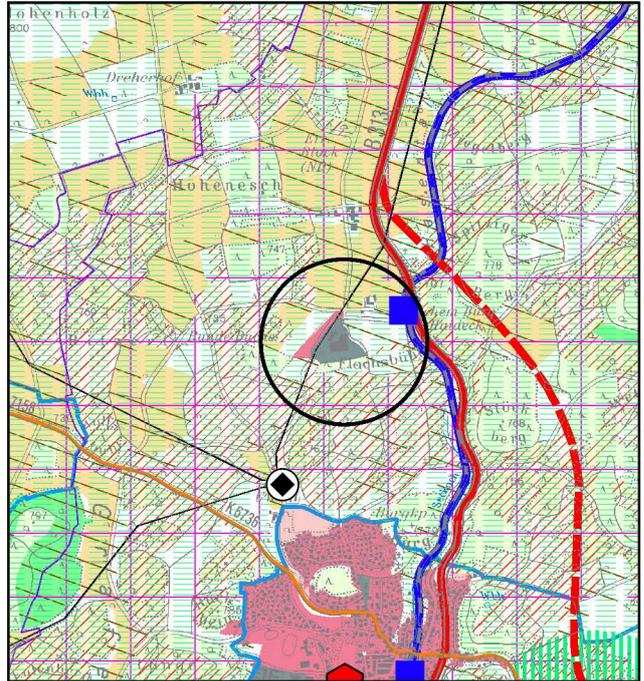
- |   |                |                                |
|---|----------------|--------------------------------|
|  | Regionsgrenze  | (VRG) = Vorranggebiet          |
|  | Gemeindegrenze | (VBG) = Vorbehaltsgebiet       |
|   |                | (N) = Nachrichtliche Übernahme |
|   |                | (PS) = Plansatz                |

# Ausschnitt Fa. Albgold Trochtelfingen

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 2. Änderung Regionalplan 2013:



## Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) (nachrichtliche Übernahme)

Die Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) wurde als nachrichtliche Übernahme aus dem Flächennutzungsplan (FNP) übernommen. Im Osten wird die Gewerbefläche (Planung) zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt im Vorgriff zur geplanten FNP-Änderung

## Regionaler Grünzug (VRG)

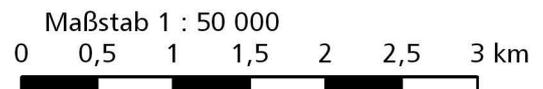
Rücknahme des Gebietes im südlichen Bereich; Neuausweisung im Osten auf der zurückgenommenen Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)

## Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)

Rücknahme des Gebietes im westlichen Bereich; Neuausweisung im Osten auf der zurückgenommenen Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)

## Gebiet für Landwirtschaft (VRG)

Rücknahme des Gebietes im westlichen Bereich

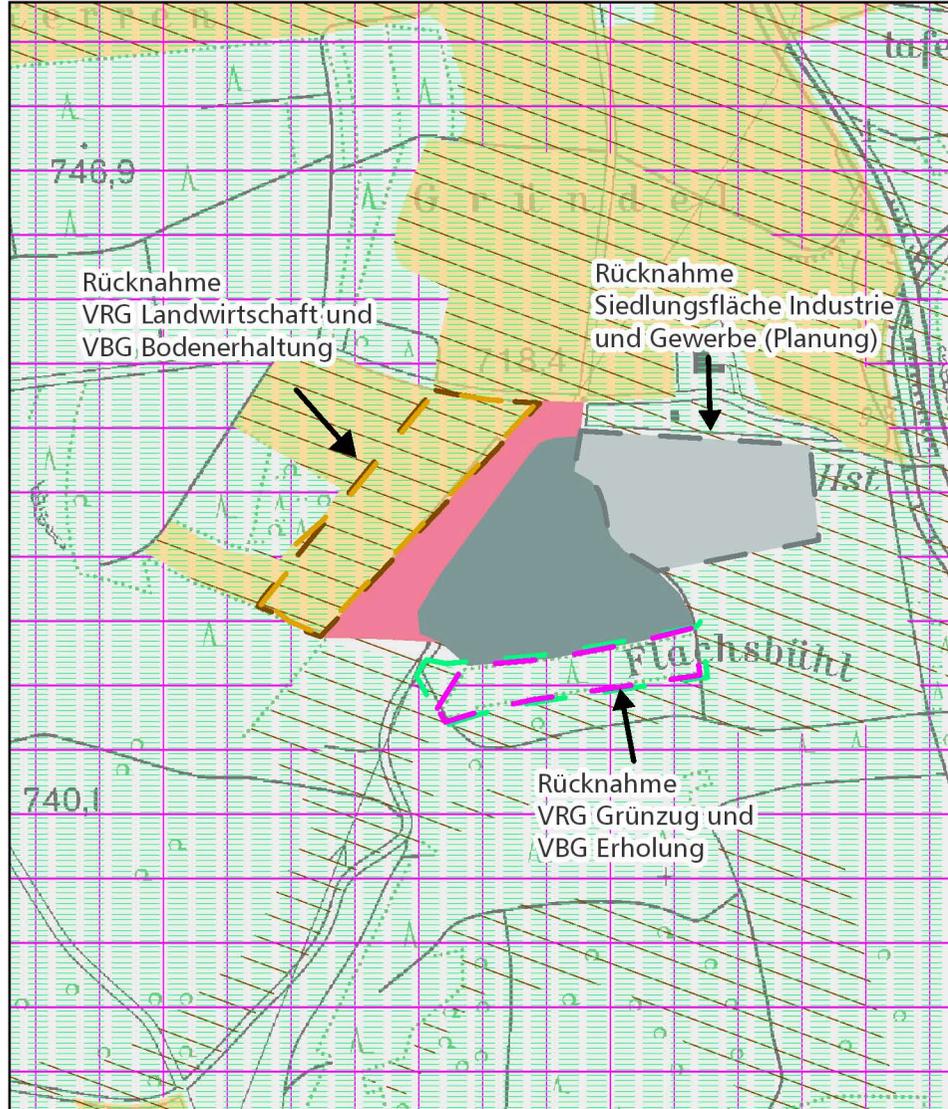


Datengrundlage:

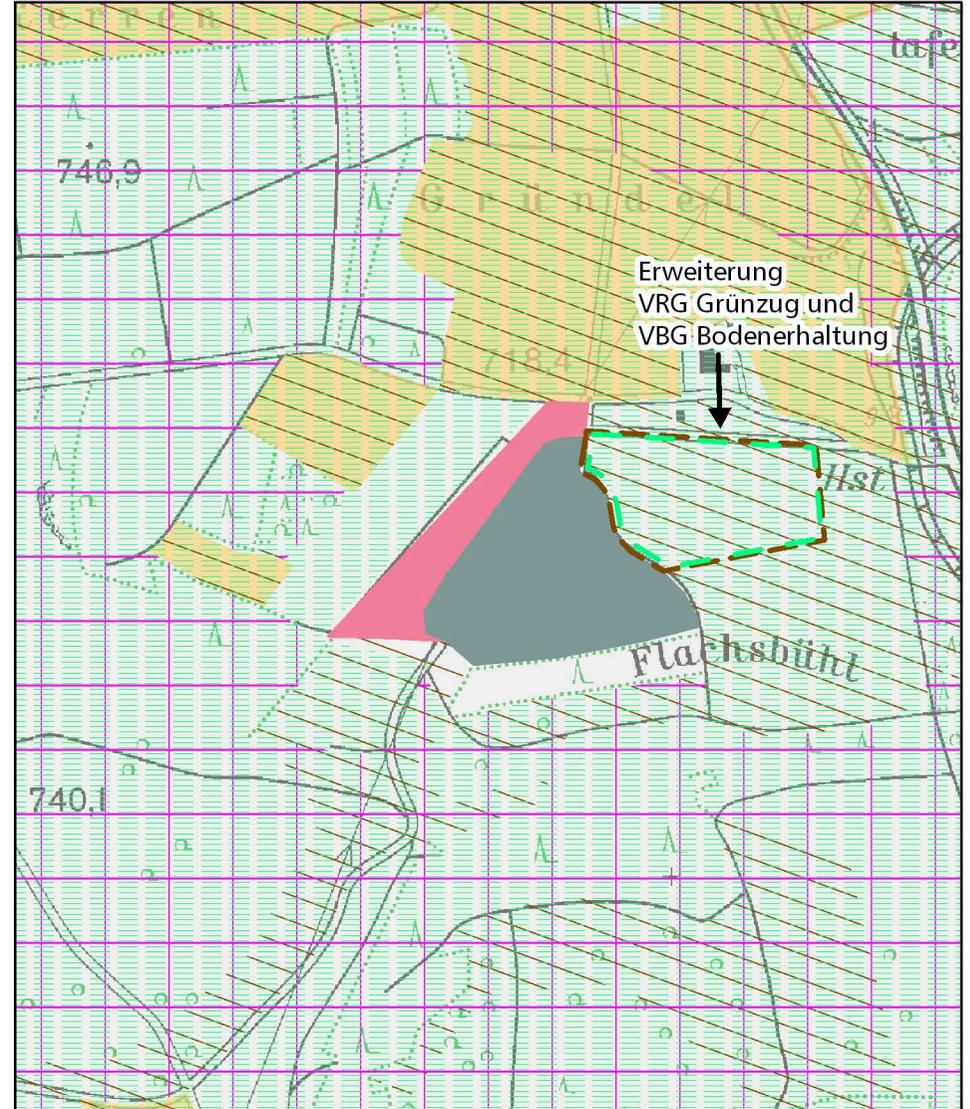
Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;  
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364  
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-  
information und Landentwicklung Baden-Württemberg  
(www.lgl-bw.de)

# Detail-Ausschnitt Fa. Albgold Trochtelfingen

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



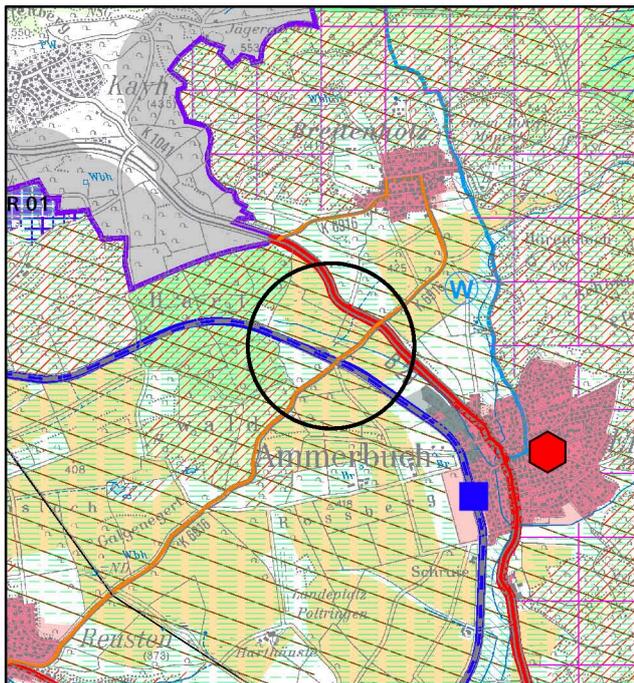
Neue Festlegungen in der 2. Änderung des Regionalplans 2013:



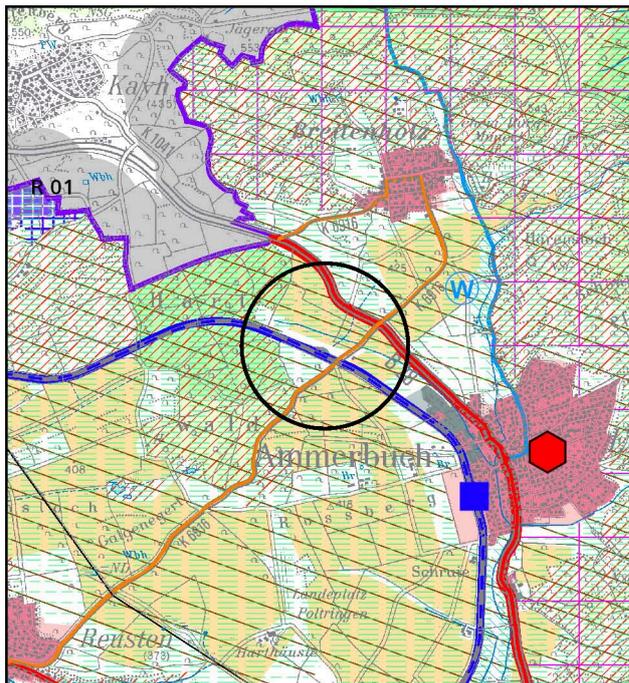
Maßstab 1 : 10 000

# Ausschnitt Fa. Steinel Recycling Ammerbuch-Breitenholz

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 2. Änderung Regionalplan 2013:



## Regionaler Grünzug(VRG)

Rücknahme für die Erweiterungsflächen im nördlichen sowie im östlichen Bereich

## Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)

Rücknahme für die Erweiterungsflächen im nördlichen sowie im östlichen Bereich

## Gebiet für Landwirtschaft (VRG)

Rücknahme für die Erweiterungsflächen im nördlichen sowie im östlichen Bereich

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km



Datengrundlage:

Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;

Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364

und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-

information und Landentwicklung Baden-Württemberg

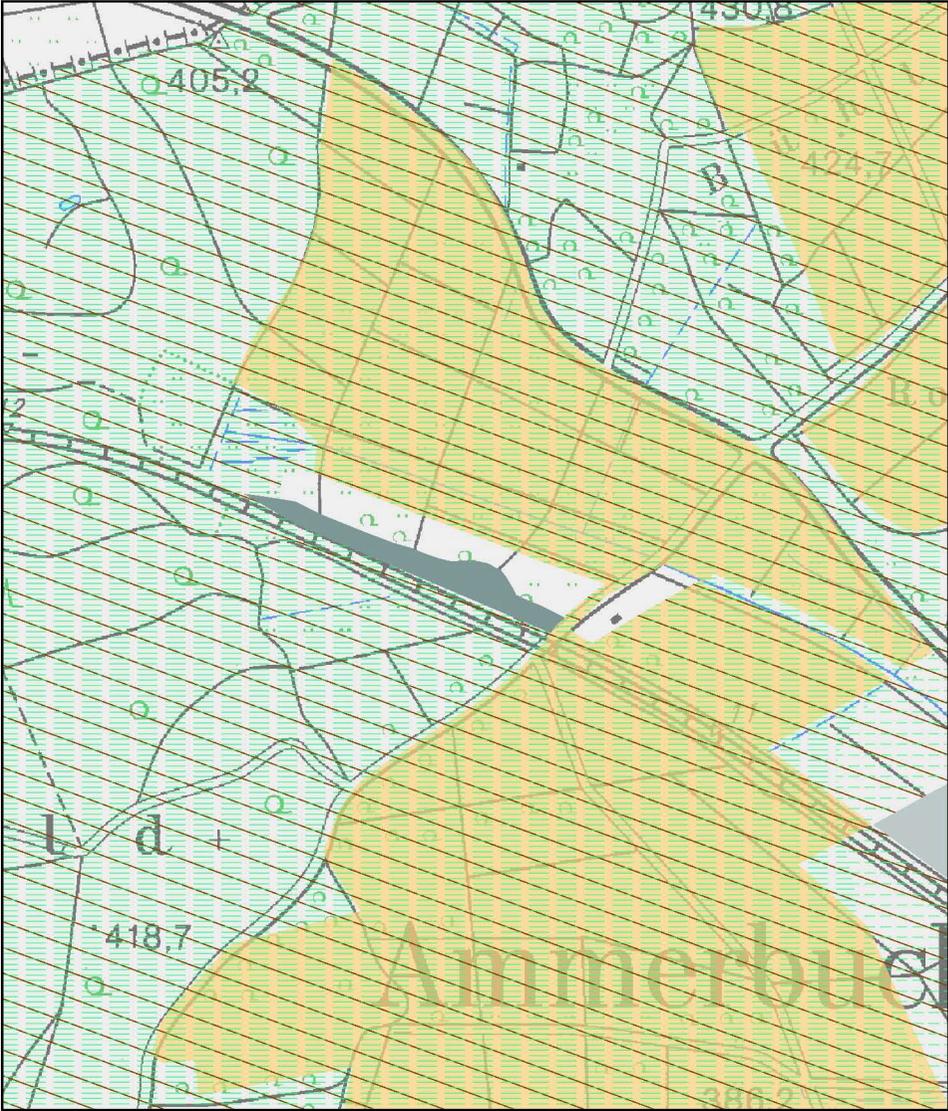
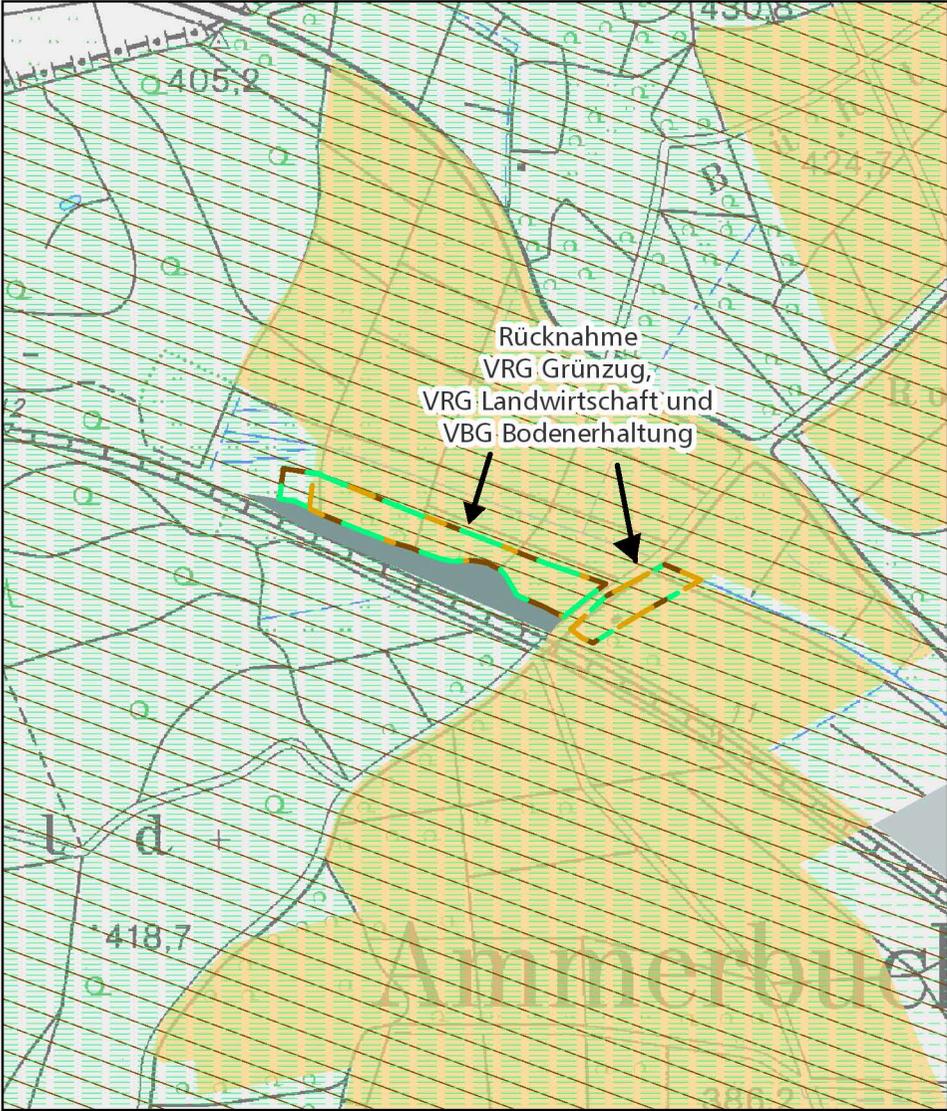
(www.lgl-bw.de)

# Detail-Ausschnitt Fa. Steinel Recycling Ammerbuch-Breitenholz

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:

Neue Festlegungen in der 2. Änderung des Regionalplans 2013:

12



Maßstab 1 : 10 000

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz**

### **a. Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung**

Die in den Regionalplan Neckar-Alb 2013 einbezogenen Umwelterwägungen (siehe dort S. 143 ff) schlagen sich auch in der 2. Änderung des Regionalplans nieder. Auch im Bereich der 2. Änderung bleibt ein hohes Maß des Freiraumschutzes durch die Festlegungen unter Plansatz 2 Z (3) sowie die Spezifizierungen für Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter Plansatz 3.1.1 Z (5) erhalten.

Die geänderten Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind im Falle der Rücknahme der Festlegungen im Bereich der Firma Steinel bei Ammerbuch-Entringen eher kleinflächig; zumutbare Alternativen bestehen nicht. Im Falle der Erweiterung der Fa. Albgold bleibt der Freiraumschutz aufgrund eines Flächentausches in der Bilanz erhalten.

### **b. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts**

Für die Planänderung wurden eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 dokumentiert. Hierbei wurde auf voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen bzw. mögliche Betroffenheiten von Natura 2000-Zielen und streng geschützter Arten ein besonderes Augenmerk gerichtet. Diesbezügliche Betroffenheiten sind im Umweltbericht besonders behandelt (Kap. 3, 4 und 5) und in die 2. Änderung des Regionalplans übernommen.

Folgende Betroffenheiten sind hierbei von besonderer Relevanz:

- Betroffenheit von ca. 50 m Uferlinie des Rohrbaches (Schutzgut Wasser) beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch: Im Zuge der Bauleitplanung ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen.
- Betroffenheit des FFH-Gebietes „Gebiete um Trochtelfingen“: Das FFH-Gebiet ist im Grenzbereich der geplanten Erweiterung durch eine Abzäunung vor Befahren und Nutzung als Lagerfläche zu schützen.
- Artenschutzrechtliche Belange beim Standort Fa. Abgold, Trochtelfingen: Bezüglich der streng geschützten Art Spanischen Flagge liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur abschließenden Beurteilung vor. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind diesbezüglich Untersuchungen erforderlich.
- Artenschutzrechtliche Belange beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch: Für folgende streng geschützte Arten kann eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden: Feldlerche, Grauammer, Dicke Trespe, Fledermausarten, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Spanische Flagge. Für deren abschließende Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind diesbezüglich Untersuchungen erforderlich.

### **c. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz**

Folgende Umweltbelange fanden aufgrund von Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens Eingang in die 2. Änderung des Regionalplans 2013:

- Ergänzung nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens

### **d. Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten**

Diesbezüglich gelten die Ausführungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013.

Die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 bezüglich der Plansätze 2 Z (3) und 3.1.1 Z (5) war erforderlich aufgrund planerischer Widersprüche zwischen diesen beiden Plansätzen. Beim Plansatz 2.4.3.2 wurden Regelungen bezüglich der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen genauer gefasst.

Um die raumordnerischen Voraussetzungen für Erweiterung von zwei Gewerbegebieten im Außenbereich zu schaffen, wurden Änderungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen. Beim Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen, handelt es sich um einen Alternativstandort gegenüber dem aktuellen Flächennutzungsplan. Die Umweltbilanz dieser Alternative ist positiv. Der Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Abfallentsorgung, Recycling) im Außenbereich mit Anschluss an die Schienenstrecke Tübingen - Herrenberg angesiedelt. Der Standort ist aktuell alternativlos.

#### **e. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz**

Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit ggf. die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Die strategische Umweltprüfung zur 2. Änderung des Regionalplans hat zum Ergebnis, dass voraussichtlich nur in einem Fall erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Dies betrifft das Schutzgut Wasser im Bereich der geplanten Erweiterung des Geberbestandes Fa. Steinel, Ammerbuch. Es besteht ein rechtliches Gebot und auch die Möglichkeit zur Vermeidung der Beeinträchtigung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Randliche Betroffenheit von 50 m Uferlinie des Rohrbaches. Da es sich um ein Fließgewässer des amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes handelt ist gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die höhere Raumordnungsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Vorgabe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung.

**Umweltbericht**  
**zur**  
**2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013**

**Entwurf**  
**Stand 04/2016**



## **Inhaltsverzeichnis**

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Übersicht der Inhalte der 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013</b>   | <b>1</b>  |
| <b>3</b> | <b>STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG</b>   | <b>3</b>  |
| 3.1      | Ergebnisse  | 4         |
| 3.2      | Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich<br>und Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen | 10        |
| <b>4</b> | <b>Natura 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</b>  | <b>11</b> |
| 4.1      | Ergebnisse  | 11        |
| <b>5</b> | <b>SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</b>  | <b>13</b> |
| 5.1      | Ergebnisse  | 14        |
| <b>6</b> | <b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>  | <b>18</b> |
| 6.1      | Strategische Umweltprüfung  | 18        |
| 6.2      | Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung   | 19        |
| 6.3      | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung   | 19        |



## 1 Einleitung

Zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt ein umfangreicher Umweltbericht vor, in dem

- die Inhalte und wichtigsten Ziele des Regionalplans sowie seine Stellung im Planungssystem (Kap. 2),
- die bedeutsamen Umweltschutzziele des Regionalplans (Kap. 3),
- die Methodik der Planumweltprüfung (Kap. 4), der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kap. 7.3) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 8.2),
- der Zustand und die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in der Region sowie
- die Ergebnisse der genannten Prüfungen (Kap. 6, Kap. 7, Kap. 8)

dargelegt sind. Diese Ausführungen gelten entsprechend für die Umwelt- und Naturschutzprüfungen der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013.

## 2 Übersicht der Inhalte der 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

Die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 bezieht sich auf folgende Punkte:

- PS 2 Z (3) mit Vorgaben für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung: Streichung der Spiegelstriche 2 (keine Erweiterung von Splittersiedlungen), 3 (keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft) und 3 (Förderung der kommunalen Zusammenarbeit).
- PS 2.4.3.2 Z (5) mit Vorgaben für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in zentralen Orten: Es werden genauere Bestimmungen zur Zulässigkeit bezüglich der Grundversorgung getroffen.
- PS 3.1.1 Z (5) mit Regelungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet): Es wird eine genauere Bestimmung der Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit getroffen. Dies betrifft das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie die Nennung von Voraussetzungen und zulässigen Vorhaben für die Ausnahmen.
- Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte, folgende Festlegungen in der Raumnutzungskarte betreffend:

| <b>betroffene regionalplanerische Festlegung</b> | <b>Änderung</b>                                |
|--|--|
| <b>Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen</b>      |  |
| Regionaler Grünzug (VRG) [PS 3.1.1 Z (2)]        | Rücknahme um 2,13 ha<br>Festlegung von 4,36 ha |
| Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) [PS 3.2.2 G (2)] | Rücknahme um 4,08 ha<br>Festlegung von 4,50 ha |
| Gebiet für Landwirtschaft (VRG) [PS 3.2.3 Z (3)] | Rücknahme um 4,27 ha                           |
| Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6 G (2))       | Rücknahme um 1,88 ha                           |
| <b>Standort Fa. Steinel, Ammerbuch</b>           |  |
| Regionaler Grünzug (VRG) [PS 3.1.1 Z (2)]        | Rücknahme um 2,59 ha                           |
| Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) [PS 3.2.2 G (2)] | Rücknahme um 2,59 ha                           |
| Gebiet für Landwirtschaft (VRG) [PS 3.2.3 Z (3)] | Rücknahme um 2,42 ha                           |

Bei beiden Standorten sind jeweils zwei Teilflächen betroffen. Die Fa. Albgold plant im Bereich der südlichen Fläche die Erweiterung der Produktionshalle. Im Bereich der nördlichen Fläche soll der Kräutergarten erweitert werden. Hier bleibt der regionale Grünzug (Vorranggebiet) bestehen. Bei der Erweiterung bei der Fa. Steinel geht es um die Bereitstellung zusätzlicher Stell- und Rangierflächen.

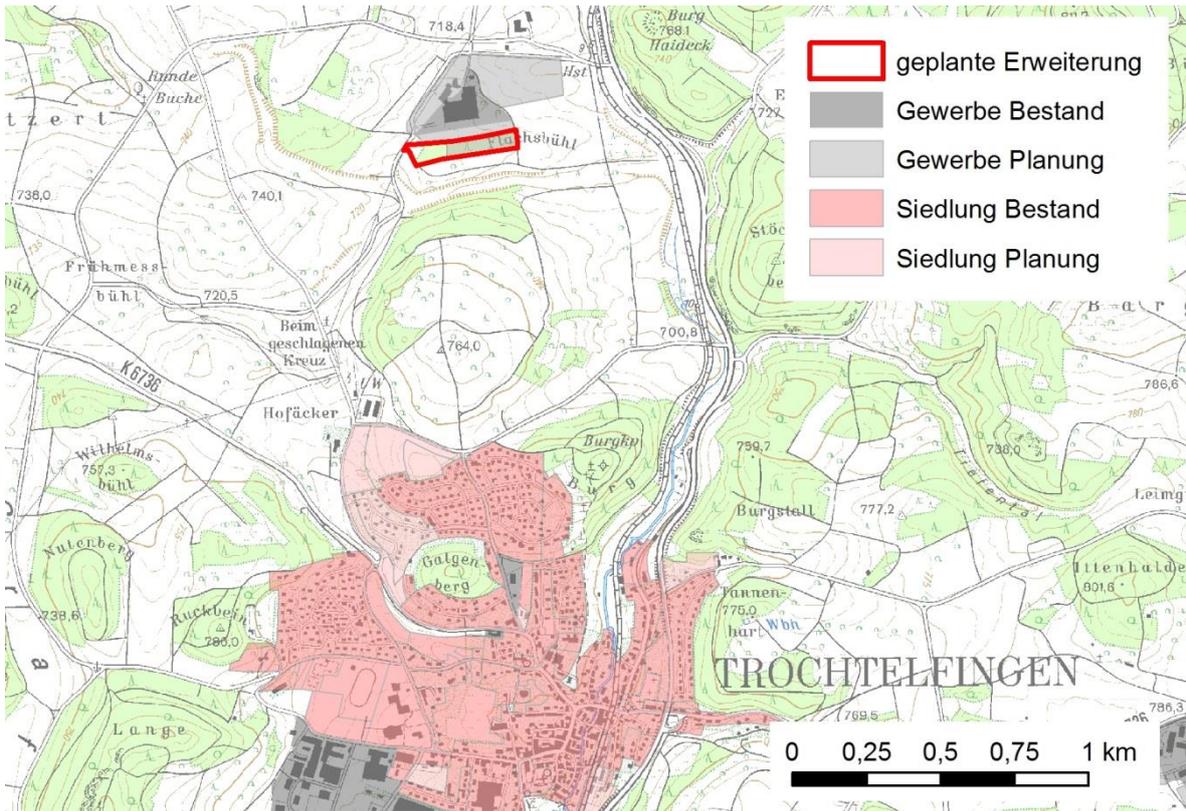


Abbildung 1: Lage der Erweiterungsfläche beim Standort Fa. Algold, Trochtelfingen

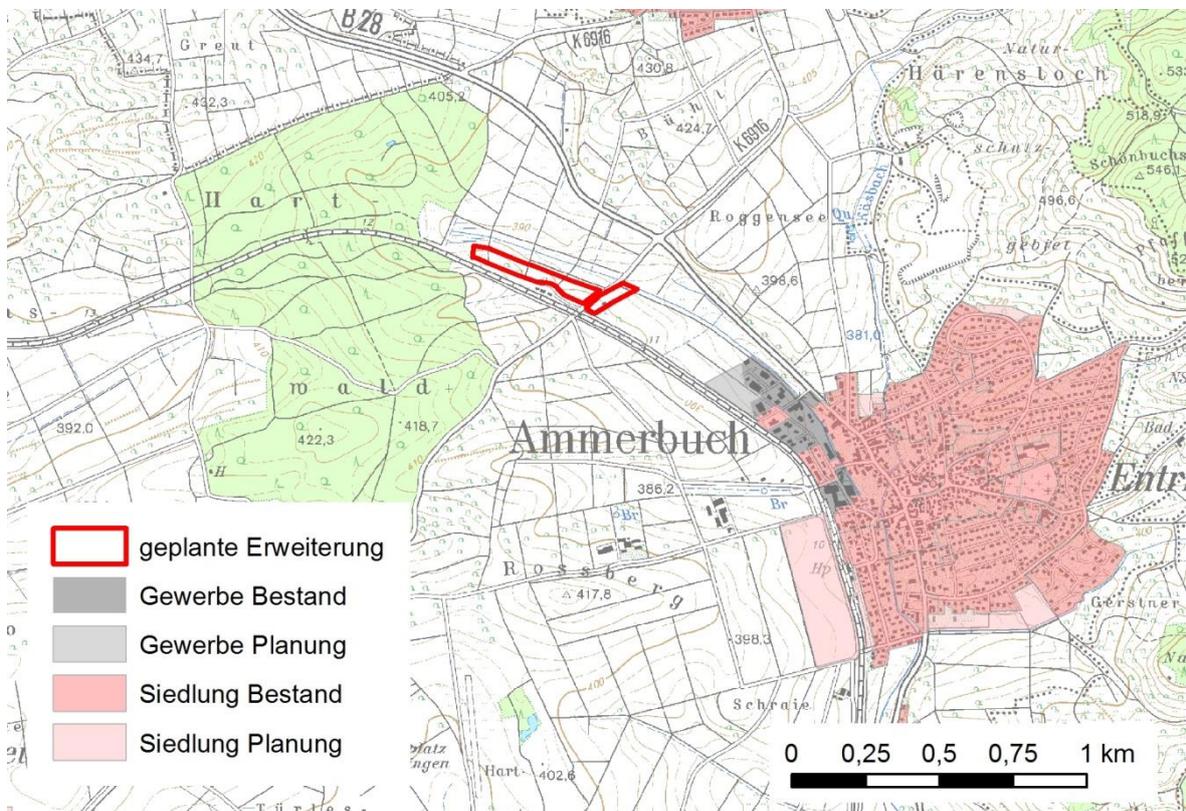


Abbildung 2: Lage der Erweiterungsfläche beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch

### 3 Strategische Umweltprüfung

Nach dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 sind folgende Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 prüfpflichtig im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG:

- Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet),
- Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet),
- Trasse für Schienenverkehr, Neubau (Vorranggebiet),
- Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet).

Alle weiteren Festlegungen sind im Sinne der strategischen Umweltprüfung für eine weitere Behandlung auf Ebene der Regionalplanung räumlich bzw. sachlich nicht hinreichend konkret oder es sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Verschiedentlich wird auf das Erfordernis einer vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Bauleitplanung) hingewiesen (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013, Tab. A 1 im Anhang II, S. 211 ff).

Der Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 hat bei einer ersten generellen Überprüfung der Plansätze auf ihre Umweltverträglichkeit zum Ergebnis, dass die Festlegungen unter den Plansätzen 2 Z (3), 2.4.3.2 Z (5) und 3.1.1 Z (5) räumlich bzw. sachlich nicht hinreichend konkret für eine Untersuchung der Betroffenheit von Schutzgütern sind (s. Tab. 1). Bezüglich der Umweltprüfung wird auf nachfolgende Planungen verwiesen. Die Festlegungen zu den Einzelhandelsgroßprojekten betreffen zudem Flächen, die in Bauleitplänen bereits als Siedlungsflächen ausgewiesen sind.

Tabelle 1: Ergebnisse der generellen Wirkungsprognose auf die Umweltschutzgüter (Stufe 1). Auszug aus Tabelle A 1 des Umweltberichts zum Regionalplan Neckar-Alb 2013.

| Kapitel/Plansatz | Boden    | Wasser   | Luft, Klima | Fauna, Flora, biologische Vielfalt | Landschaft | Mensch, Bevölkerung | weitere Behandlung   |
|------------------|----------|----------|-------------|------------------------------------|------------|---------------------|--|
| 2 Z (3)          | rsu      | rsu      | rsu         | rsu                                | rsu        | rsu                 | siehe Hinweise zu Plansätzen 2.1 - 2.4 ...   |
| 2.4.3.2 Z (5)    | rsu      | rsu      | rsu         | rsu                                | rsu        | rsu                 | keine, Abschichtung zur Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung  |
| 3.1.1 Z (3)      | +/0      | +/0      | +/0         | +/0                                | +/0        | +/0                 | keine  |
| 3.1.1 Z (5)      | -<br>rsu | -<br>rsu | 0/-<br>rsu  | 0/-<br>rsu                         | 0/-<br>rsu | 0/-<br>rsu          | keine, da räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret; Abschichtung zur Bauleitplanung bzw. Genehmigungsverfahren, siehe auch Hinweise zu Plansätzen 2.4, 4.1, 4.2 ... |
| 3.2.2 G (2)      | +        | +/0      | 0           | +/0                                | +/0        | 0                   | keine  |
| 3.2.3 Z (3)      | rsu      | rsu      | rsu         | rsu                                | rsu        | rsu                 | keine, da räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret; siehe auch Hinweise zu Plansätzen 3.2.3 (1) und (7) ...   |
| 3.2.6 G (2)      | 0        | 0        | 0           | 0                                  | +/0        | 0                   | keine  |

Durch die 2. Änderung des Regionalplans 2013 sollen zudem die raumordnerischen Voraussetzungen für die Erweiterung von zwei Gewerbegebieten geschaffen werden. Dies erfordert die Rücknahme bzw. Aufhebung von Festlegungen in der Raumnutzungskarte: Regionaler Grünzug (VRG) zu PS 3.1.1 Z (3), Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) zu PS 3.2.2 G

(2), Gebiet für Landwirtschaft (VRG) zu PS 3.2.3 Z (3), Gebiet für Erholung (VBG) zu PS 3.2.6 G (2). Bei den entsprechenden Festlegungen prognostiziert der genannte Umweltbericht keine negativen Auswirkungen oder es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen für eine Umweltprüfung räumlich und sachlich zu unkonkret sind. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) gemäß PS 3.1.1 Z (5) kann jedoch negative Auswirkungen nach sich ziehen. Eine Umweltprüfung kann allerdings erst vorgenommen werden, wenn konkrete Planungen vorliegen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass für die Änderungen in den Plansätzen unter a., b., und c. keine Plan-Umweltprüfung erforderlich ist. Die in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Änderungen sind für sich genommen im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG nicht prüfpflichtig.

Durch eine Rücknahme sollen jedoch die Voraussetzungen für eine Änderung der Bauleitpläne geschaffen werden, die in beiden Fällen eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes vorsehen. Insofern wird vorsorglich eine Überprüfung vorgenommen. Gegenstand der Plan-Umweltprüfung ist die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes bei den Standorten Fa. Albgold, Trochtelfingen, und Fa. Steinell, Ammerbuch. Hierbei wird entsprechend der Methodik zur strategischen Plan-Umweltprüfung des Regionalplans Neckar-Alb vorgegangen. Beim Standort Fa. Albgold wird lediglich die Teilfläche untersucht, in der die Erweiterung einer Produktionshalle geplant ist. Die Erweiterung des Kräutergartens wird nicht in die Untersuchung einbezogen, da hier der regionale Grünzug (Vorranggebiet) erhalten bleibt.

### 3.1 Ergebnisse

In der Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Prüfung zusammenfassend dargestellt, in den Tabellen 3 und 4 sind die Detailergebnisse der Analyse dokumentiert.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Erweiterung von zwei Gewerbebeständen (k = nicht betroffen, u = unerheblich betroffen, e = erheblich betroffen)

| Gewerbebestandort (Karte, Tabelle im Anhang) | Boden | Wasser | Luft/Klima | Fauna/Flora/biol. Vielfalt* | Landschaft | Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung | Sachwerte/kulturelles Erbe |
|--|-------|--------|------------|-----------------------------|------------|---------------------------------|----------------------------|
| Fa. Albgold, Trochtelfingen ( Tab. 2)        | u     | u      | k          | k                           | k          | u                               | k                          |
| Fa. Steinell, Ammerbuch ( Tab. 3)            | u     | e      | u          | u                           | k          | u                               | k                          |

#### Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen

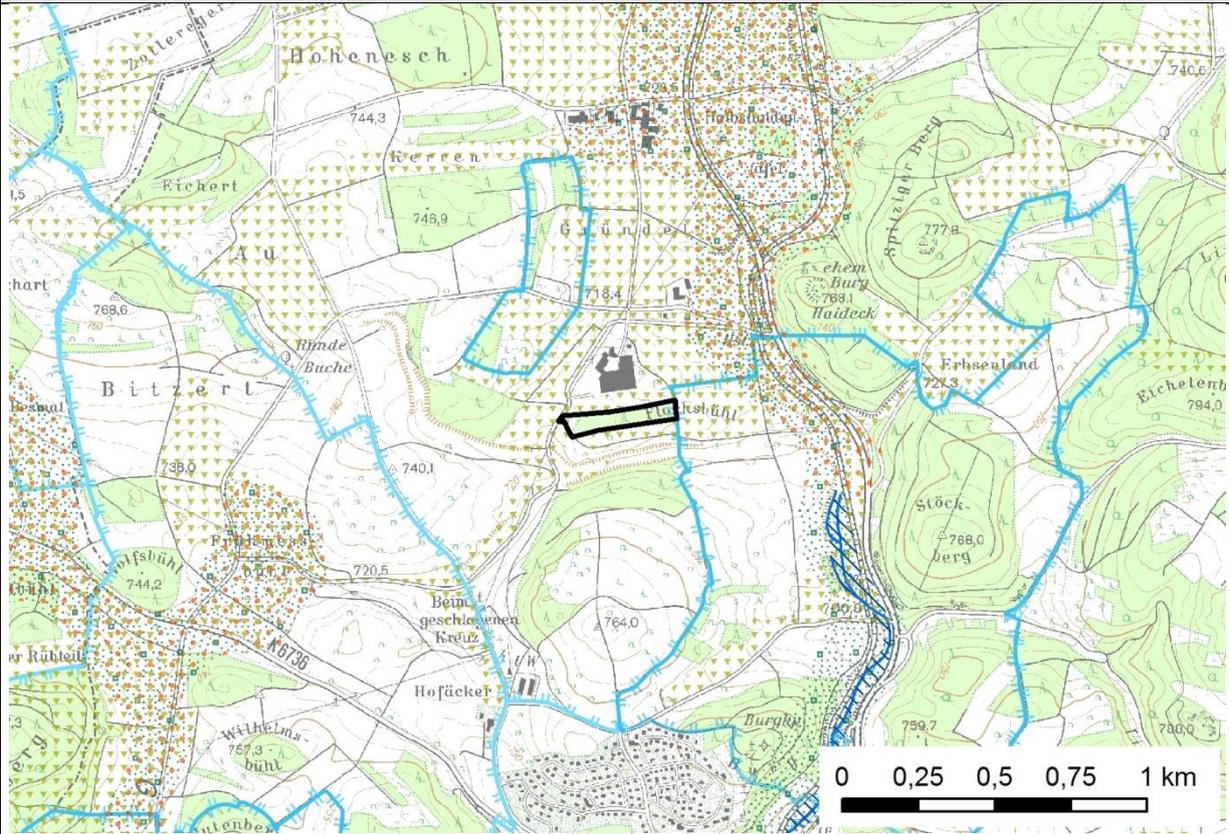
Die Analyse auf Regionalplanebene hat zum Ergebnis, dass im Bereich der Erweiterung am Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen, bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Mensch (Gesundheit/Bevölkerung) voraussichtlich nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (s. Tab. 1 und 3). Betroffen sind relativ kleine Flächenanteile eines Gebietes mit

hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden, eines Wasserschutzgebietes (Zone III) sowie eines Gebietes für regional bedeutsame Erholung. Bei den Schutzgütern Luft/Klima, Fauna/Flora/biologische Vielfalt und Sachwerte/kulturelles Erbe ergibt die Prognose auf regionalplanerischer Ebene keine Umweltauswirkungen.

Tabelle 3: Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Albgold, Trochtelfingen

| Schutzgut/ Umweltaspekt  | Umweltauswirkung |       |          |       | Bemerkungen  |   |
|--|------------------|-------|----------|-------|--|---|
|  | Betroffenheit    |       |          |       |  |   |
|  | direkt           |       | indirekt |       |  |   |
| ha/m   | %                | ha    | %        |       |  |   |
| <b>Boden</b>   |                  |       |          |       |  |   |
| Gebiet mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden        | 0,2              | < 0,1 | i        | i     | Gebiet bei Trochtelfingen: 373 ha                      | u |
| Gebiet mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Gebiet mit hoher Filter-/Pufferkapazität der Böden             | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| <b>Wasser</b>  |                  |       |          |       |  |   |
| Wasserschutzgebiet Zone I und II                               | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB                        | 2,1              | < 01  | i        | i     | WSG Nr. 415-047, Zone III: 2.882 ha                    | u |
| Heilquellenschutzgebiet  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz                       | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Stillgewässer  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Fließgewässer  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| <b>Luft, Klima</b>   |                  |       |          |       |  |   |
| Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiet                          | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Kaltluftabflussbahn  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Klimaschutzwald  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| Immissionsschutzwald   | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| <b>Fauna, Flora, biologische Vielfalt</b>                      |                  |       |          |       |  |   |
| NSG, Bannwald, Schonwald                                       | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| § 32-Biotop, Waldbiotop, FND                                   | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| magere Flachland-/Bergmähwiesen                                | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| Wildtierkorridor (GWWP)  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| <b>Landschaft</b>  |                  |       |          |       |  |   |
| Naturpark, LSG, Streuobstwiesen, Heideflächen                  | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit                         | 0                | 0     | i        | i     |  | k |
| <b>Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</b>                        |                  |       |          |       |  |   |
| Wohngebiet, Mischgebiet  | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| Einzelhäuser, Siedlungssplitter                                | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| Gebiet für regional bedeutsame Erholung                        | 1,9              | < 0,1 | 22,4     | < 0,1 | Gebiet zwischen Gr. Lautertal und Killertal: 26.211 ha | u |
| Gebiet für die ortsnahe Erholung                               | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| <b>Sachwerte, kulturelles Erbe</b>                             |                  |       |          |       |  |   |
| historisches Kultur-/Baudenkmal                                | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| flächenhaftes Bodendenkmal                                     | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |
| Straßen, Wege  | 0                | 0     | 0        | 0     |  | k |

**Schutzgüter Boden, Wasser und Luft/Klima**



**Schutzgüter Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/Bevölkerung**

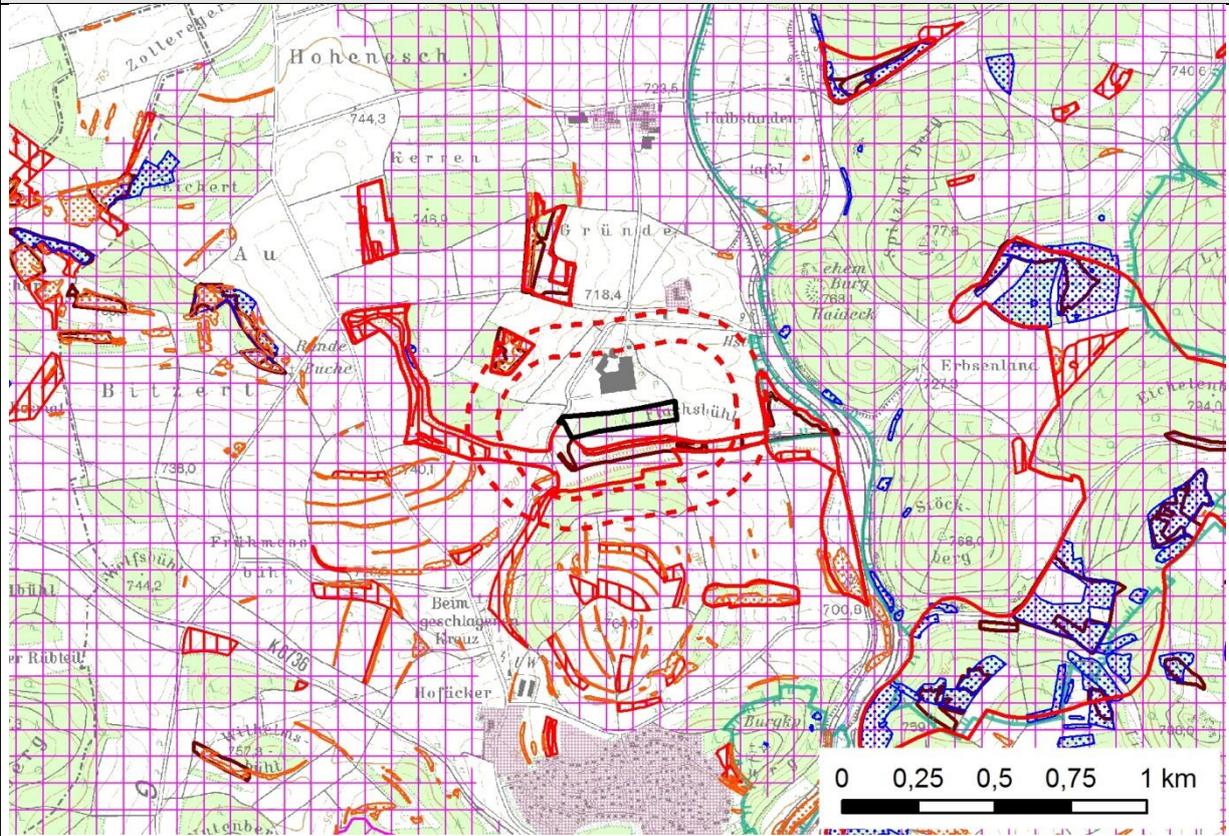


Abbildung 3: Betroffenheit von Schutzgütern beim Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen

## Standort Fa. Steinel, Ammerbuch

Im Bereich der Erweiterung am Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, ist bei den Schutzgütern Boden, Luft/Klima, Fauna/Flora/biologische Vielfalt und Sachwerte/kulturelles Erbe voraussichtlich nur mit unerheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Beim Schutzgut Boden sind relativ kleine Flächenanteile eines Gebietes mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden und eines Gebietes mit hoher Filter-/Pufferkapazität der Böden betroffen. Die Erweiterung liegt außerdem in einem Kaltluftentstehungsgebiet und einer entsprechenden Abflussbahn. Da keine Gebäude geplant sind, bleibt diese Funktion ganz oder weitestgehend erhalten. Der benachbarte Schonwald „Hardtwald“ liegt im 200 m-Wirkraum und ist mittelbar unerheblich betroffen.

Das Erweiterungsgebiet wird von einer Kommunalstraße durchquert, deren Funktion vollumfänglich erhalten bleibt. Bei den Schutzgütern Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft und Mensch (Gesundheit/Bevölkerung) sind auf Ebene der Regionalplanung voraussichtlich keine Betroffenheiten festzustellen. Dagegen wird beim Schutzgut Wasser eine erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert. Die östliche Teilfläche reicht bis an den Rohrbach, einem Fließgewässer des amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes, heran und betrifft dort ca. 50 m Uferlinie. Gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ist dort ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten. Dieser Aspekt wird im Monitoring aufgenommen.

Tabelle 4: Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Steinel, Ammerbuch

| Schutzgut/ Umweltaspekt  | Umweltauswirkung |     |          |   | Bemerkungen  |   |
|--|------------------|-----|----------|---|--|---|
|  | Betroffenheit    |     |          |   |  |   |
|  | direkt           |     | indirekt |   |  |   |
| ha/m   | %                | ha  | %        |   |  |   |
| <b>Boden</b>   |                  |     |          |   |  |   |
| Gebiet mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden        | 0,6              | 0,2 | i        | i | Gebiet bei Entringen: 350 ha   | u |
| Gebiet mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt |                  |     | i        | i |  | k |
| Gebiet mit hoher Filter-/Pufferkapazität der Böden             | 2,7              | 0,1 | i        | i | Gebiet im Ammertal: 2.535 ha   | u |
| <b>Wasser</b>  |                  |     |          |   |  |   |
| Wasserschutzgebiet Zone I und II                               | 0                | 0   | i        | i |  | k |
| Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB                        | 0                | 0   | i        | i |  | k |
| Heilquellenschutzgebiet  | 0                | 0   | i        | i |  | k |
| Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz                       | 0                | 0   | i        | i |  | k |
| Stillgewässer  | 0                | 0   | i        | i |  | k |
| Fließgewässer  | 50               | -   | i        | i | Rohrbach randlich betroffen; Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 WG | e |
| <b>Luft, Klima</b>   |                  |     |          |   |  |   |
| Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiet                          | 2,7              | 0,8 | i        | i | Kaltluftentstehungsgebiet westl. und nördl. Ammerbuch: ca. 350 ha      | u |
| Kaltluftabflussbahn  | 140              | -   | i        | i | Luftabflussbahn: ca. 800 m breit; keine zusätzlichen Gebäude geplant   | u |
| Klimaschutzwald  | 0                | 0   | i        | i |  | k |
| Immissionsschutzwald   | 0                | 0   | i        | i |  | k |

| <b>Fauna, Flora, biologische Vielfalt</b>     |   |   |     |     |   |   |
|---|---|---|-----|-----|---|---|
| NSG, Bannwald, Schonwald                      | 0 | 0 | 2,9 | 2,6 | Schonwald „Hardtwald“:<br>114 ha  | u |
| § 32-Biotop, Waldbiotop, FND                  | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| magere Flachland-/Bergmähwiesen (6510/6520)   | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| Wildtierkorridor (GWWP)                       | 0 | 0 | i   | i   |   | k |
| <b>Landschaft</b>                             |   |   |     |     |   |   |
| Naturpark, LSG, Streuobstwiesen, Heideflächen | 0 | 0 | i   | i   |   | k |
| unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit        | 0 | 0 | i   | i   |   | k |
| <b>Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</b>       |   |   |     |     |   |   |
| Wohngebiet, Mischgebiet                       | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| Einzelhäuser, Siedlungssplitter               | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| Gebiet für regional bedeutsame Erholung       | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| Gebiet für die ortsnahe Erholung              | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| <b>Sachwerte, kulturelles Erbe</b>            |   |   |     |     |   |   |
| historisches Kultur-/Baudenkmal               | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| flächenhaftes Bodendenkmal                    | 0 | 0 | 0   | 0   |   | k |
| Straßen, Wege                                 | 0 | 0 | 140 | -   | K 6916 durchschneidet<br>Gebiet, ist jedoch nicht<br>unmittelbar von Maßnah-<br>men betroffen | u |

Karten zu den Schutzgütern beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch siehe nächste Seite

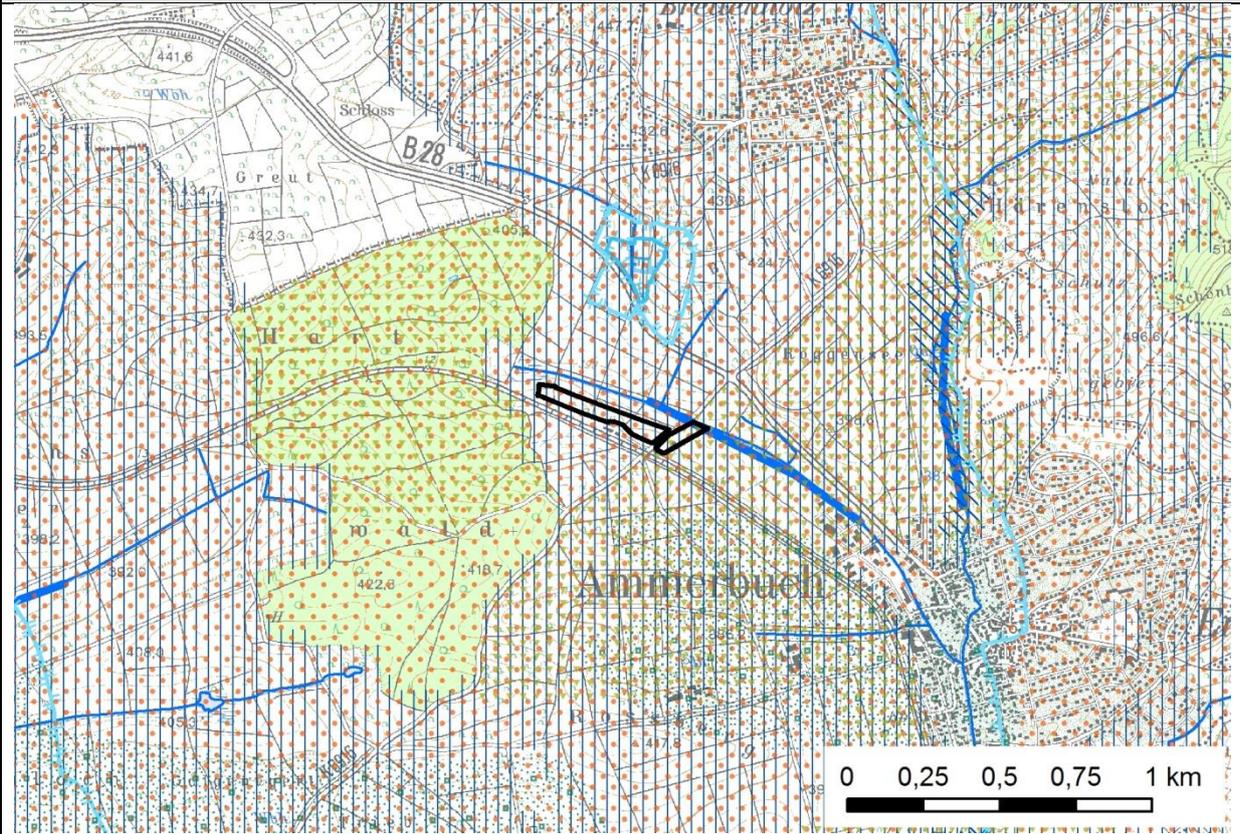
Vorhabenübergreifende (kumulative Wirkungen): Da die beiden Standorte sehr weit voneinander entfernt liegen, können kumulative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

## Legende

|   |   |
|---|---|
|  geplante Erweiterungsflächen                        |  Naturschutzgebiet   |
| <b>Wirkraum</b>   |  Bannwald  |
|  Wirkraum II, 200 m - Puffer                         |  Waldbiotop  |
|  Wirkraum II, 300 m - Puffer                         |  § 32-Biotop   |
|  Böden mit hoher Filter-/Pufferkapazität             |  flächenhaftes Naturdenkmal                                      |
|  Böden mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt |  Schonwald   |
|  Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit        |  FFH-Mähwiesen   |
|  Wasserschutzgebiet Zone I                           |  Heide   |
|  Wasserschutzgebiet Zone II                          |  Streuobstwiese  |
|  Wasserschutzgebiet Zone III                         |  Landschaftsschutzgebiet   |
|  Heilquellenschutzgebiet                             |  unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit                          |
|  Gebiet vorbeugender Hochwasserschutz                |  Wohn- und Mischgebiet sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen |
|  Kaltluft-Frischlufentstehungsgebiet                 |  Gebiet für regional bedeutsame Erholung                         |
|  Kaltluftabflussbahn                                 |  Gebiet für die ortsnahe Erholung                                |
|   |  Regionsgrenze   |

Abbildung 4: Legende zu den Kartenausschnitten in den Abbildungen 3 und 5

**Schutzgüter Boden, Wasser und Luft/Klima**



**Schutzgüter Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/Bevölkerung**

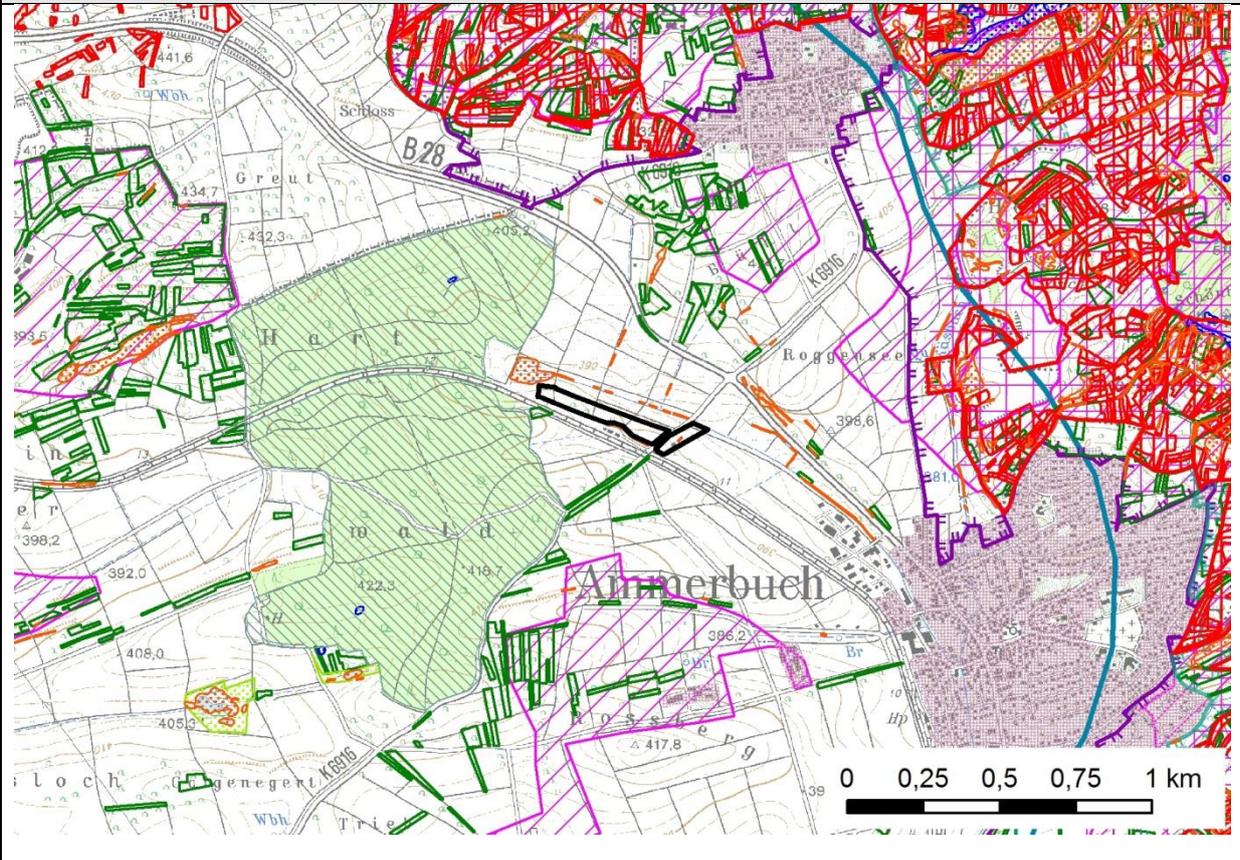


Abbildung 5: Betroffenheit von Schutzgütern beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch

### 3.2 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

In Tabelle 5 sind für den Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen, Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich aufgeführt. Regelungen dazu können im Zuge der Bauleitplanung getroffen werden.

Tabelle 5: Maßnahmen im Bereich des Standortes Fa. Albgold, Trochtelfingen

| Schutzgut/Umweltaspekt  | mögliche Maßnahmen  |
|---|---|
| <b>Boden</b>  |   |
| Gebiet mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden: 0,2 ha | Ausweitung des Gebietes für Bodenerhaltung um 4,5 ha im Bereich der zurückgenommenen „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ am Standort Fa. Albgold<br>Verwertung des abgetragenen Oberbodens zur Verbesserung der Bodenfunktion an anderer Stelle |
| <b>Wasser</b>   |   |
| Wasserschutzgebiet Zone III<br>2,1 ha                           | Regelungen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase im Zuge der Genehmigungsplanung   |
| <b>Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</b>                         |   |
| Gebiet für regional bedeutsame Erholung<br>1,9 ha               | Keine; von der Erweiterung ist zu 90 % dichter Fichtenforst betroffen, dessen Erholungswert allenfalls als sehr gering einzustufen ist.   |

In Tabelle 6 sind für den Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich sowie das Monitoring bezüglich des erheblich betroffenen Fließgewässers aufgeführt.

Tabelle 6: Maßnahmen im Bereich des Standortes Fa. Steinel, Ammerbuch

| Schutzgut/ Umweltaspekt   | mögliche Maßnahmen/Monitoring   |
|---|---|
| <b>Boden</b>  |   |
| Gebiet mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden<br>0,6 ha<br>Gebiet mit hoher Filter-/Pufferkapazität der Böden: 2,7 ha | Verwertung des abgetragenen Oberbodens zur Verbesserung der Bodenfunktion an anderer Stelle   |
| <b>Wasser</b>   |   |
| Grenze des Planvorhabens reicht auf einer Länge von 50 m Ufer an den Rohrbach   | Monitoring: Festlegung der Bebauungsgrenzlinie im Bereich des Bachufers im Abstand von 10 m (Uferrandstreifen) oder alternativ Ausweisung als Grünfläche; Regelung im Zuge der Bauleitplanung |
| <b>Luft, Klima</b>  |   |
| Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiet<br>Kaltluftabflussbahn  | Keine Maßnahmen erforderlich, da voraussichtlich keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen.   |

## 4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Bezüglich der Methodik wird auf Kapitel 7.3 des Umweltberichts zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 verwiesen (S. 56f).

### 4.1 Ergebnisse

#### Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen

Blatt 1: Erweiterung Gewerbegebiet Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen

|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| <b>1. Vorhaben</b>   |                                       |
| <b>Landkreis:</b> Reutlingen   | <b>Stadt/Gemeinde:</b> Trochtelfingen |
| <b>Vorhaben:</b> Erweiterung Gewerbegebiet   |                                       |
| <b>Größe Vorhabenfläche:</b> 2,2 ha  | <b>Wirkraum II:</b> 200 m             |
| <b>Folgebemaßnahme:</b> Erweiterung einer Produktionshalle, Einrichtung von Betriebsflächen. Dazu liegen noch keine konkreten Pläne vor.   |                                       |
| <b>Baubedingte Auswirkungen:</b> Verlust von Vegetation und Boden  |                                       |
| <b>Anlagebedingte Auswirkungen:</b> voraussichtlich keine  |                                       |
| <b>Betriebsbedingte Auswirkungen:</b> : voraussichtlich keine  |                                       |
| <b>2. Überblick über Lage des Vorhabens und der Natura 2000-Gebiete</b>  |                                       |
|  |                                       |
| <b>3. Betroffene Natura 2000-Gebiete</b>   |                                       |
| FFHG 7621-341 Gebiete um Trochtelfingen  | <b>Fläche:</b> 698 ha                 |
| <b>Kurzcharakteristik:</b> Repräsentativer Landschaftsausschnitt der Mittleren Kuppenalb mit einem vielgestaltigen Wechsel von Kuppen und flachen Trockentälern. Charakteristisch ist ein enges Nebeneinander von Wacholderheiden, Magerrasen, Blumenwiesen sowie Intensivgrünland und Ackerland. Das Gebiet wird von der naturnahen Seckach durchflossen. |                                       |

|  |  |
|--|--|
| <b>Schutzwürdigkeit:</b> Vorkommen von seltenen, artenreichen und bedrohten Lebensraumtypen, Vorkommen einer seltenen und bedrohten Art  |  |
| <b>Lebensraumtypen:</b> Magere Flachland-Mähwiesen (16 %), Wacholderheiden (5 %), Kalk-Magerrasen (2 %), Waldmeister-Buchenwald (1 %), Kalk-Pionierrasen, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Kalkfelsen mit Felsspatenvegetation, Orchideen-Buchenwald und Auwald (jeweils < 1 %)   |  |
| <b>Arten Anhang II:</b> Bromus grossus (Dicke Trespe)  |  |
| <b>4. Überschlägige Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen</b>   |  |
| <b>Direkt betroffene Fläche: -</b>   | <b>Fläche Wirkraum 200 m / Minimaler Abstand zu Natura 2000-Gebiet:</b> 1,06 ha / angrenzend   |
| <b>Derzeitige Landnutzung im Vorhaben- und Wirkraum</b>  | Vorhabenraum: Fichtenforst 90 %, Grünland 10 %<br>Wirkraum 200 m: Fichtenforst 16 %, Acker 30 %, Gewerbefläche 16 %, Grünland 33 %, Kräutergarten 5 %                      |
| <b>Vorbelastungen</b>  | Verkehr durch Marketing und Betrieb Standort Albgold, landwirtschaftliche Nutzungen  |
| <b>Mögliche Auswirkungen der Planung auf Lebensraumtypen/Arten; potenzielle Beeinträchtigung der Schutzziele:</b>  | Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase; Gefahr der Befahrung der Fläche durch Baufahrzeuge und Benutzung der Fläche als Lagerfläche |
| <b>Andere relevante Festlegungen im Umfeld der Planung</b>   | keine  |
| <b>Summationswirkung</b>   | keine  |
| <b>Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen</b>  |  |
| <p>Nach dem PEPL für das FFH-Gebiet handelt es sich bei der angrenzenden FFH-Gebietsfläche um Wirtschaftsgrünland. In der „Bestands- und Zielkarte Lebensraumtypen“ ist der unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzende Bereich nicht belegt. Im angrenzenden und nahegelegenen Bereich der Vorhabenfläche gibt es keine Vorkommen hochwertiger Lebensraumtypen. Besonders geschützte Arten sind für diesen Bereich nicht genannt. Im Abstand von etwa 30 m sind im PEPL in drei Bereichen unterschiedlichen Maßnahmen festgehalten: Wiederherstellung eines guten Zustandes des Lebensraumtyps (LRT) Kalkmagerrasen und des LRT magere Flachland -Mähwiese sowie Entwicklung (Neuschaffung) des LRT Kalkmagerrasen.</p> <p>Die Zufahrt zur Fa. Albgold führt aktuell und zukünftig durch das FFH-Gebiet. Durch die Maßnahme kommt es während der Bauphase zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit entsprechenden Auswirkungen. Das FFH-Gebiet grenzt in diesem Bereich auf einer Länge von 60 m an die geplante Gewerbefläche. Während der Bauphase kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese nicht erheblich sind, da in diesem Bereich keine Arten der Anhangliste vorkommen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Fläche während der Bauphase befahren und als Lagerfläche genutzt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben Werks- und Besucherverkehr voraussichtlich auf dem gleichen Niveau wie vorher.</p> |  |
| <b>Mögliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen</b>  | Errichtung eines Zaunes im Bereich der FFH-Gebietsgrenze, um eine Befahrung der Fläche zu verhindern   |
| <b>Abschließende Beurteilung</b>   |  |
| Wenn das FFH-Gebiet während der Bauphase im Bereich der angrenzenden Vorhabenfläche abgezäunt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber dem jetzigen Zustand mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist mit den Schutz- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes vereinbar.   |  |

### Standort Fa. Steinel, Ammerbuch

Beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, sind keine Natura 2000-Gebiete unmittelbar oder mittelbar (Wirkraum 200 m) betroffen. Der minimale Abstand zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet 7420-441 „Schönbuch“ beträgt 960 m, zum nächstgelegenen FFH-Gebiet 7420-341 „Schönbuch“ sind es 740 m. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele der beiden Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Diese wurden der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, besonders und streng geschützten Arten der LUBW entnommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Regionalplanänderung hält sich – sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen - an die Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen und der Methodik/Vorgehensweise wird auf den Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Kap. 8.2, S 131ff) und auf die Absprache der Regionalverbände mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen verwiesen (siehe Tab. 7).

Tabelle 7: Überblick über Fallkonstellationen bzgl. der Betroffenheit des speziellen Artenschutzes durch die regionalplanerischen Änderungen

| Fallgruppen für regionalplanerische Festlegungen  | Folgerungen für den Regionalplan   |
|---|--|
| <b>Fallgruppe A:</b> Voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten   | Keine, unproblematisch   |
| <b>Fallgruppe B:</b> Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten. Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von vorgesehener Festlegung Abstand nehmen oder, falls an der Festlegung festgehalten wird</li> <li>• Dokumentation der Problematik in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung, ggf. mit konkreten Hinweisen auf notwendige weitere Untersuchungen auf Vorhabenebene oder</li> <li>• intensivere Auseinandersetzung auf Regionalplanebene mit ggf. zusätzlichen Untersuchungen (vgl. § 9 ROG und § 2a Abs. 2 LplG), ggf. mit Hinweisen im Regionalplan auf erforderliche bzw. mögliche Auflagen/Einschränkungen</li> </ul> |
| <b>Fallgruppe C:</b> Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich gegeben. Keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich, ausnahmsweise Zulassung erscheint nicht möglich.  | Vorgesehene Festlegung mittelbar rechtlich unzulässig und damit nicht realisierbar   |
| <b>Fallgruppe D:</b> Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von vorgesehener Festlegung Abstand nehmen oder</li> <li>• Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene oder</li> <li>• intensivere Auseinandersetzung auf Regionalplanebene mit ggf. zusätzlichen Untersuchungen (vgl. § 9 ROG und § 2a Abs. 2 LplG), danach ggf. Einordnung in eine der Fallgruppen A bis C</li> </ul>   |

Im Bereich der geplanten Erweiterungen liegen keine Gutachten oder Daten zum Vorkommen streng geschützter Arten vor. Deshalb wurden im Bereich der Erweiterungsflächen und ihrer Umgebung Lebensraumtypenanalysen durchgeführt, aus denen Hinweise zum potenziellen Vorkommen von streng geschützten Arten abgeleitet werden. Die Ermittlung der Lebensraumtypen erfolgte auf der Grundlage von Orthofotografien aus dem Jahr 2013. Ergänzend wurden naturschutzfachliche Daten der LUBW herangezogen.

## 5.1 Ergebnisse

### Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen

Die Lebensraumtypenanalyse zeigt für die unmittelbare Erweiterungsfläche zu etwa 90 % Fichtenforst (s. Abb. 6). Es handelt sich um einen gleichförmigen, dichten, strukturarmen Bestand. Im Westen liegt eine kleine Fettwiese. Aus Naturschutzsicht interessante Flächen liegen südlich der geplanten Erweiterungsfläche, also außerhalb der Vorhabenfläche. Es sind dies eine magere Flachland-Mähwiese sowie eine Wacholderheide und das daran anschließende Extensivgrünland. Diese Flächen liegen allesamt im FFH-Gebiet. Ansonsten herrschen um Umkreis überwiegend intensiv als Ackerland und Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen vor.

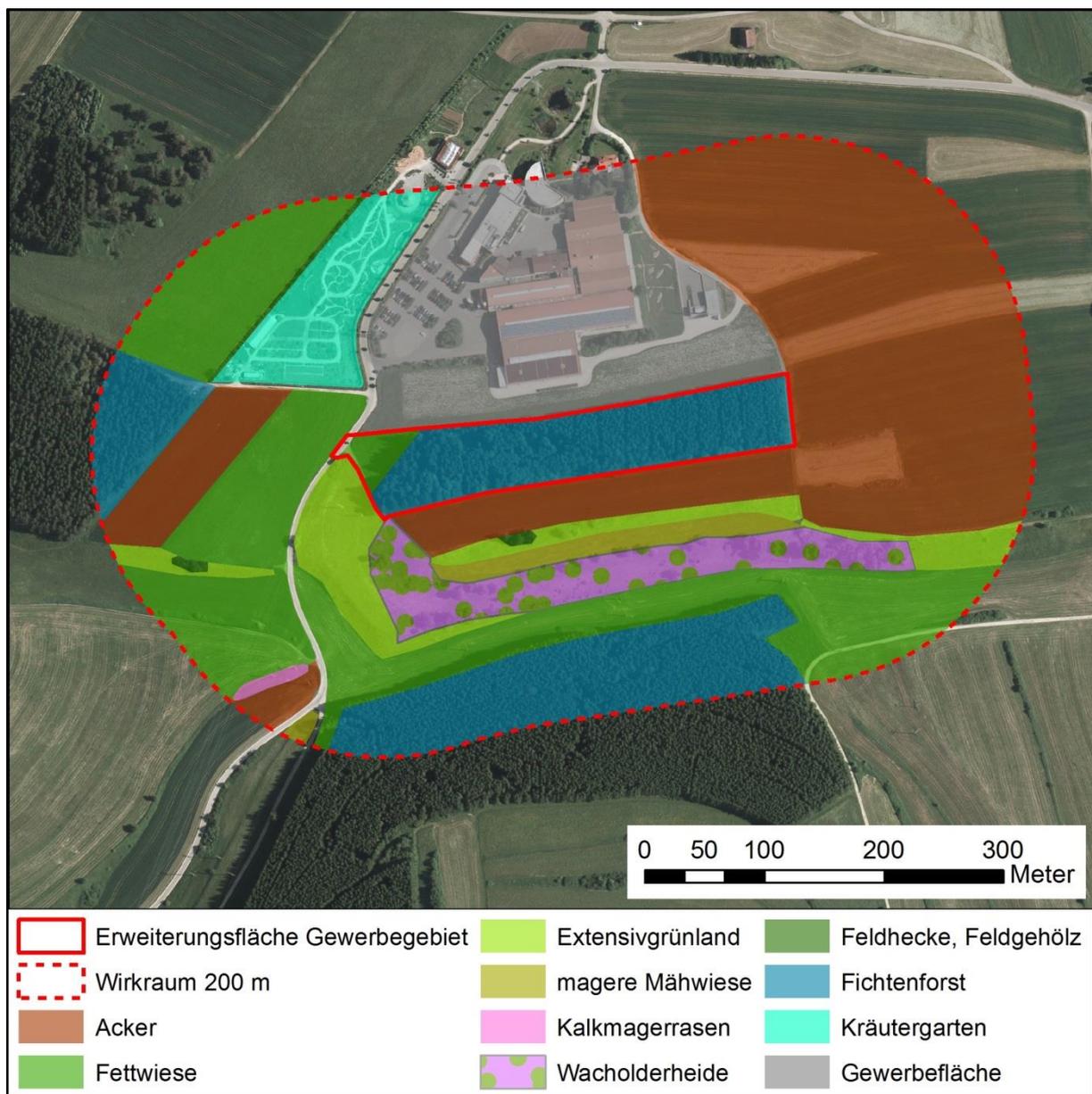


Abbildung 6: Lebensraumtypen im Bereich des Standorts Fa. Albgold, Trochtelfingen

In der geplanten Erweiterungsfläche kann das Vorkommen streng geschützter Arten – mit Ausnahme der Spanischen Flagge - ausgeschlossen werden. Für alle weiteren, prinzipiell im

Gebiet vorkommenden, streng geschützten Arten bestehen in der Erweiterungsfläche keine geeigneten Habitate bzw. Strukturen, weder für Pflanzen-, Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten. Die Tagfalterart Spanische Flagge wird deshalb ausgenommen, weil sie sich auch mit kleinräumigen randlichen Saumstrukturen begnügt und im Gebiet prinzipiell vorkommen kann.

Die naturschutzfachlich wertvolleren Bereiche im südlich der Erweiterungsfläche gelegenen FFH-Gebiet „Gebiete um Trochtelfingen“ sind prinzipiell geeignet als Lebensraum für streng geschützte Reptilien- und Insektenarten, eventuell auch für Fledermäuse. Nach dem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet kommen hier jedoch keine relevanten Arten vor. Somit ist auch eine Nutzung der Erweiterungsfläche durch streng geschützten Arten aus diesen Bereichen weitgehend ausgeschlossen.

Die Analyse hat zum Ergebnis, dass in Tabelle 8 alle Arten und Artengruppen mit Ausnahme der Spanischen Flagge der Fallgruppe A zugeordnet werden. Für diesen Fall sind voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten. Die Spanische Flagge fällt in die Fallgruppe D. Für deren Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Das Kenntnisdefizit wird in die zusammenfassende Erklärung zur Regionalplanänderung mit dem Hinweis auf erforderliche Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen übernommen.

#### **Standort Fa. Steinel, Ammerbuch**

Die Lebensraumtypenanalyse zeigt für die geplante Erweiterungsfläche folgendes Ergebnis (s. Abb. 7). In der westlichen Teilfläche überwiegen Ackerflächen vor Fettwiesen, beide mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gegenüber dem bestehenden Gewerbestandort nach Osten hin auf 2/3 Länge durch eine Baumhecke abgegrenzt, die bei der Erweiterung voraussichtlich entfernt werden wird. Die östliche Teilfläche wird bereits jetzt weitgehend als Lagerplatz von der Firma Steinel genutzt. Die Flächen sind zum Großteil befestigt und vegetationsfrei. Lediglich im östlichen Bereich ist etwas Vegetation zu erkennen. Es handelt sich vermutlich um ruderalisierte Gras-Krautflächen. Abgesehen von der Hecke sind die unmittelbaren geplanten Erweiterungsflächen struktur- und voraussichtlich artenarm.

Die Umgebung im Umkreis von 200 m ist im Süden und Osten durch intensiv genutzte Ackerbauflächen gekennzeichnet, im Norden ist es eine Mischung aus Grünland (Fettwiesen) und Ackerland. Ganz im Westen stockt ein Laubwaldgebiet. Teilbereiche im Norden sind vernässt und sumpfig. Auf dem Luftbild ist dort nur spärliche Vegetation zu erkennen. Der westlich gelegene Sumpf ist von einzelnen Buschweiden bestanden und wird nach Westen hin von einer Hecke begrenzt. Aus dieser Sumpffläche entspringt der nach Osten fließende Rohrbach. Südlich der Bahnlinie, die das Gebiet von Westen nach Osten hin durchzieht und teilweise von einem Grasstreifen (Fettwiese) und einer Hecke gesäumt wird, kommen vereinzelt schmale Streuobstwiesen vor. Im Westen reicht ein Laubwald in das Untersuchungsgebiet herein, der als Schonwald geschützt ist. Nach Daten der LUBW befinden sich in diesem Schonwald zwei Brutstätten des Schwarzmilans und eine Brutstätte des Rotmilans.

Die Bereiche im Umkreis von 200 m von der geplanten Erweiterung weisen teilweise Qualitäten auf, die prinzipiell den Ansprüchen einiger streng geschützter Arten entsprechen. In Bezug auf die geplante Erweiterungsfläche sind jedoch nur diejenigen Arten relevant, für die

auch Strukturen und Habitate in der geplanten Erweiterungsfläche selber eine Bedeutung haben können.

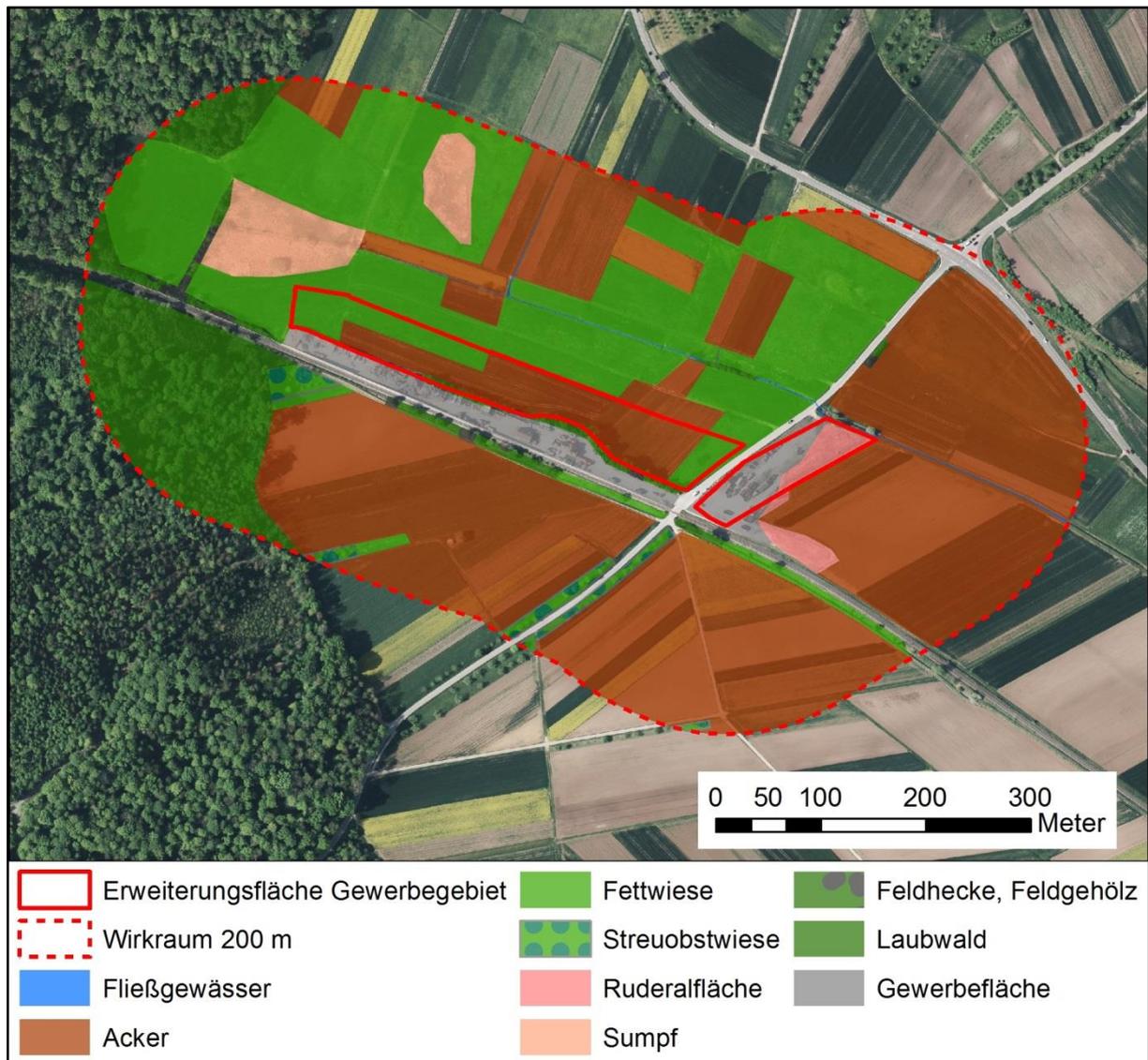


Abbildung 7: Lebensraumtypen im Bereich des Standorts Fa. Steinel, Ammerbuch

Für ausgesprochene Waldvogelarten wie den Berglaubsänger, die Hohltaube, den Schwarzspecht, den Sperlingskauz oder den Alpenbock können Beeinträchtigungen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da diese, auch wenn sie im westlich gelegenen Laubwald vorkommen, den Wald kaum verlassen.

Vorkommen folgender weiterer Arten können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden oder aber weil bestimmte Arten in der weiteren Umgebung nicht vorkommen: Grauspecht, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Steinschmätzer, Uhu, Wanderfalke, Wendehals, Haselmaus, Schlingnatter, Heckenwollafter, Quendel-Ameisenbläuling.

Es wird davon ausgegangen, dass die nähere Umgebung für folgende Arten Qualitäten aufweist, die wenigstens als Teilhabitat in Frage kommen. Somit kann auch für die Erweiterungsfläche deren Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden: Baumfalke, Feldlerche,

Grauammer, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Dicke Trespe, Fledermausarten, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Spanische Flagge. Da die Erweiterungsfläche jedoch insgesamt relativ klein ist und teilweise intensiv genutzt ist, kann für die sehr mobilen der genannten Arten eine erhebliche Beeinträchtigung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baumfalken, den Rotmilan, den Schwarzmilan und den Wespenbussard.

Somit verbleiben folgende streng geschützte Arten, für die eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann: Feldlerche, Grauammer, Dicke Trespe, Fledermausarten, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Spanische Flagge. Diese Arten sind in Tabelle 8 der Fallgruppe D zugeordnet. Für deren Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Das Kenntnisdefizit wird in die zusammenfassende Erklärung zur Regionalplanänderung mit dem Hinweis auf erforderliche Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen übernommen.

Alle weiteren streng geschützten Arten sind in Tabelle 8 der Fallgruppe A zugeordnet. Für diesen Fall sind voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten.

Tabelle 8: Zusammenstellung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei den Festlegungen zu den Steinbrüchen Haigerloch-Weildorf und Sonnenbühl-Willmandingen

|                   | Standort Fa. Alb, Trochteilfingen | Standort Fa. Steinel, Ammerbuch |  |                                   | Standort Fa. Alb, Trochteilfingen | Standort Fa. Steinel, Ammerbuch |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| <b>Vögel</b>      |                                   |                                 |  | <b>Pflanzen</b>                   |                                   |                                 |
| Baumfalken        | A                                 | A                               |  | Dicke Trespe                      | A                                 | D                               |
| Berglaubsänger    | A                                 | A                               |  | sonstige Farn- und Blütenpflanzen | A                                 | A                               |
| Feldlerche        | A                                 | D                               |  | Moose                             | A                                 | A                               |
| Grauammer         | A                                 | D                               |  | <b>Säugetiere</b>                 |                                   |                                 |
| Grauspecht        | A                                 | A                               |  | Fledermausarten                   | A                                 | D                               |
| Halsbandschnäpper | A                                 | A                               |  | Haselmaus                         | A                                 | A                               |
| Heidelerche       | A                                 | A                               |  | <b>Reptilien</b>                  |                                   |                                 |
| Hohltaube         | A                                 | A                               |  | Schlingnatter                     | A                                 | A                               |
| Mittelspecht      | A                                 | A                               |  | Zauneidechse                      | A                                 | D                               |
| Neuntöter         | A                                 | A                               |  | <b>Amphibien</b>                  |                                   |                                 |
| Rauhfußkauz       | A                                 | A                               |  | Gelbbauchunke                     | A                                 | D                               |
| Rotmilan          | A                                 | A                               |  | <b>Schmetterlinge</b>             |                                   |                                 |
| Schwarzmilan      | A                                 | A                               |  | Spanische Flagge                  | D                                 | D                               |
| Schwarzspecht     | A                                 | A                               |  | Heckenwolläfter                   | A                                 | A                               |
| Sperlingskauz     | A                                 | A                               |  | Quendel-Ameisenbläuling           | A                                 | A                               |
| Steinschmätzer    | A                                 | A                               |  | <b>Käfer</b>                      |                                   |                                 |
| Uhu               | A                                 | A                               |  | Alpenbock                         | A                                 | A                               |
| Wanderfalke       | A                                 | A                               |  | sonstige Käferarten               | A                                 | A                               |
| Wendehals         | A                                 | A                               |  |                                   |                                   |                                 |
| Wespenbussard     | A                                 | A                               |  |                                   |                                   |                                 |

## 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für die 2. Änderung eines Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurden verschiedene umweltschutz- und naturschutzrelevante Prüfungen durchgeführt: eine strategisch Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Die Vorgehensweise richtet sich nach der Methodik der Umweltprüfungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert und im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 6.1 Strategische Umweltprüfung

Die Änderungen bezüglich des Plansatzes 2 Z (3), des Plansatzes 2.4.3.2 Z (5) und des Plansatzes 3.1.1 Z (5) werden nicht näher in die Untersuchungen einbezogen, da sie räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret sind und für sich genommen keine Vorhaben im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG und damit auch nicht prüfpflichtig sind. Dies trifft auch für die folgende Änderungen in der Raumnutzungskarte zu: Rücknahme regionaler Grünzug (Vorranggebiet), Rücknahme Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet), Rücknahme Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), Rücknahme Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet).

Durch die Rücknahme insbesondere des regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) werden jedoch die Voraussetzungen für die Erweiterung zweier Gewerbegebiete geschaffen. Hier besteht eine räumlich und sachlich hinreichend konkrete Planung. Dies geplanten Erweiterungen sind Gegenstand der Untersuchung. Am Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen, ist die Erweiterung einer Produktionshalle geplant, am Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, sind es lediglich Rangier- und Stellflächen.

In der Tabelle 9 sind die Ergebnisse der Prüfung zusammenfassend dargestellt. Demnach ergibt die Prognose nur bei der geplanten Erweiterung am Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, eine erhebliche Umweltauswirkung beim Schutzgut Wasser. Die geplante Erweiterungsfläche reicht bis an den Rand des Rohrbaches. Ansonsten sind an beiden Standorten alle weiteren Schutzgüter nicht oder nur unerheblich betroffen.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Erweiterung von zwei Gewerbebeständen (k = nicht betroffen, u = unerheblich betroffen, e = erheblich betroffen)

| Gewerbebestandort (Karte, Tabelle im Anhang) | Boden | Wasser | Luft/Klima | Fauna/Flora/biol. Vielfalt* | Landschaft | Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung | Sachwerte/kulturelles Erbe |
|--|-------|--------|------------|-----------------------------|------------|---------------------------------|----------------------------|
| Fa. Albgold, Trochtelfingen ( Tab. 2)        | u     | u      | k          | k                           | k          | u                               | k                          |
| Fa. Steinel, Ammerbuch ( Tab. 3)             | u     | e      | u          | u                           | k          | u                               | k                          |

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass auch bei den voraussichtlich unerheblichen Umweltauswirkungen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich möglich sind. Vorschläge sind in den Tabellen 4 und 5 dargelegt. Erhebliche Umweltauswirkungen

gen auf das Schutzgut Wasser lassen sich beim Rohrbach vermeiden. Das Monitoring sieht vor, dass entweder ein Gewässerrandstreifen von 10 m aus dem Bebauungsplan ausgenommen oder dieser als Grünfläche im Bebauungsplan ausgewiesen wird.

## **6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Die Natura 2000-Verträglichkeit wurde entsprechend der Prüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 durchgeführt.

Bei den geplanten Erweiterungen der Gewerbegebiete an den Standorten Fa. Albgold, Trochtelfingen, und Fa. Steinel, Ammerbuch, sind keine Natura 2000-Gebiete unmittelbar betroffen. Am Standort Fa. Albgold grenzt allerdings das FFH-Gebiet „Gebiete um Trochtelfingen“ auf etwa 75 m Länge an die geplante Erweiterungsfläche. Mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben am Standort Fa. Albgold sind ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase. Es besteht zudem die Gefahr der Befahrung der Fläche durch Baufahrzeuge und Benutzung als Lagerfläche.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hat folgendes abschließende Ergebnis: Wenn beim Standort Fa. Albgold das FFH-Gebiet während der Bauphase im Bereich der angrenzenden Vorhabenfläche abgezaunt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber dem jetzigen Zustand des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist mit den Schutz- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes vereinbar.

## **6.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde entsprechend der Prüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 vorgegangen. Grundlage der Einschätzung ist im Wesentlichen eine Lebensraumtypenanalyse, die auf der Basis von Orthofotografien erstellt wurde. Ergänzend wurden naturschutzfachliche Daten der LUBW hinzugezogen.

### Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen

Unmittelbar betroffen von der geplanten Erweiterung sind ein Fichtenforst (90 %) und eine Fettwiese (10 %). In der geplanten Erweiterungsfläche kann das Vorkommen streng geschützter Arten – mit Ausnahme der Spanischen Flagge - ausgeschlossen werden. Für alle weiteren, prinzipiell im Gebiet vorkommenden, streng geschützten Arten bestehen in der Erweiterungsfläche keine geeigneten Habitate bzw. Strukturen. Bezüglich der Spanischen Flagge liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur abschließenden Beurteilung vor. Das Kenntnisdefizit wird in die zusammenfassende Erklärung zur Regionalplanänderung mit dem Hinweis auf erforderliche Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen übernommen.

### Standort Fa. Steinel, Ammerbuch

Unmittelbar betroffen von der geplanten Erweiterung sind überwiegend intensiv genutzte Fettwiesen und Ackerflächen sowie eine Baumhecke, die aktuell das bestehende Gewerbegebiet gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen abgrenzt. Von einer Rodung der Hecke ist auszugehen.

Die Analyse hat zum Ergebnis, dass für folgende streng geschützte Arten eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann: Feldlerche, Grauammer, Dicke

Trespe, Fledermausarten, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Spanische Flagge. Für deren abschließende Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Das Kenntnisdefizit wird in die zusammenfassende Erklärung zur Regionalplanänderung mit dem Hinweis auf erforderliche Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen übernommen.